



# Deutscher Richterbund

Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

---

## Mitteilungen des Landesverbandes Hessen



Unser Arbeitsplatz



Fußballgewalt



Richterrätevollversammlung

---

Heft 01/2013

---

## Inhalt

Vorwort	3
Unser Arbeitsplatz – Entwicklungen, Risiken, Perspektiven	7
Bericht über die Mitgliederversammlung 2012	11
Pressespiegel	14
Fußballgewalt	16
Richter-Räte-Vollversammlung	22
GZ SZ	28
Buchbesprechungen	29
Satzung/Beitrittserklärung	34/35

---

### Herausgeber:

Deutscher Richterbund  
– Landesverband Hessen  
Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt am Main

Zitiervorschlag: HeMi

Email: [hemi@richterbund-hessen.de](mailto:hemi@richterbund-hessen.de)

### Satz, Druck und Weiterverarbeitung:

JVA Darmstadt

### Redaktion:

**Peter Köhler,**  
Oberstaatsanwalt a. D. (V. i. S. d. P.)

**Dr. Ursula Goedel,**  
Leitende Oberstaatsanwältin a. D.

**Dr. Charlotte Rau, LL.M.**  
Richterin am LG Darmstadt

**Stefan Mrugalla**  
Vorsitzender Richter, LG Darmstadt



### **Liebe Kollegen und Kolleginnen,**

die Redaktion, die durch die Abordnung von Herrn Dr. Saam an das Hessische Ministerium für Justiz als persönlicher Referent von Herrn Staatsminister Hahn sehr geschwächt ist, hat sich dennoch vorgenommen, ein Heft 2 /2012 wenigstens noch in diesem Jahr in Druck zu geben. Zudem hat die Last der täglichen Arbeit dazu geführt, dass einige versprochene Artikel nicht termingemäß fertig geworden sind. Die Verteilung wird dann leider erst im neuen Jahr erfolgen können.

In diesem Jahr haben wir es aber immerhin dank unseres früheren Assessorenvertreter, Dr. Cochius, geschafft, die Assessorenmappe für Hessen auf der Grundlage der Assessorenmappe von Schleswig-Holstein (Einverständnis lag vor) fertig zu stellen und zu verteilen.

Auch das Jahr 2012 neigt sich dem Ende zu, ohne dass es für die Richter- und Staatsanwaltschaft zu einer positiven Wende in den uns auf den Nägeln brennenden Bereichen der Personalpolitik, der Besoldung und der Mitsprache gekommen ist.

Positiv zu vermelden ist nur, dass das geltende Beihilferecht unangetastet bleibt, was im Wesentlichen auf das stetige Bemühen des Hessischen Beamtenbundes zurückzuführen sein dürfte. Mit der Zwölften Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung

vom 25.6.2012 wurden alle aktuellen Novellierungsabsichten des Beihilferechts „ad acta“ gelegt.

Ab 2013 werden drei von insgesamt dreißig vorgesehenen Richterstellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wegfallen. Im Jahre 2014 werden dann zwölf Richterstellen und im Jahre 2015 fünfzehn Richterstellen abgebaut werden. Der Abbau erfolgt bei den Gerichten in Darmstadt und Frankfurt. Dazu müssen noch vierzig Richterstellen gezählt werden, die nach der im Sommer 2010 getroffenen „Zielvereinbarung zur Reduzierung des richterlichen Personals der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei gleichzeitiger Beibehaltung aller Standorte der hessischen Verwaltungsgerichte“ bis Ende 2014 abgebaut werden müssen, um eine Peppy-Belastung nicht unter 100% zu erreichen.

In den Richtern und Staatsanwälten zuarbeitenden Bereichen werden etwa 280 (davon 70 Ausbildungsstellen) Stellen in Wegfall kommen.

Um die festgesetzten Einsparsummen im Justizhaushalt von 17,2 Millionen Euro bis 2016 erreichen zu können, ist auf der Grundlage eines bestehenden Personalabbaukonzeptes insgesamt eine Streichung von 350-400 Stellen vorgesehen, während in anderen Ressorts, wie Sie der Presse entnehmen können, eine deutliche Anhebung der bisherigen Stellen beabsichtigt ist. Im Rahmen dieses Justizpersonalabbaukonzeptes im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdenden Stellen werden jeweils im darauf folgenden Haushaltsjahr in den Stellenplänen in Abgang gestellt.

Minister Hahn hält die vom Richterbund Hessen massiv kritisierten personellen Einsparungen bei gleichzeitiger parallel voranschreitender Belastungen durch die Umstellung auf digitale Arbeitsabläufe für falsch. Die Meinung des Richterbundes in Hessen würde keinen zutreffenden Eindruck über die personelle Ausstattung der Justiz in Hessen vermit-

keln; vielmehr würde die Justiz nach seiner Meinung durchaus noch weitere Belastungen vertragen. Das Ministerium vertritt nach wie vor die Ansicht, dass die Justiz über einen im Vergleich zu den sonstigen Bereichen der Verwaltung innerhalb des Landeskonzerns sehr großen Personalkostenanteil verfügt, der angesichts knapper Haushaltsmittel als wichtiger Ansatzpunkt für einen effizienteren Mitteleinsatz bei der Steuerung des Personaleinsatzes verstanden wird. In der Presseerklärung vom 26.11.2012 führt Minister Hahn aus: „Unsere Politik der Kriminalitätsbekämpfung, der Kriminalitätsprävention und für eine moderne und zukunftsfähige Justiz ist erfolgreich“..... „unsere bürgerfreundliche Justiz arbeitet äußerst effektiv“....

Zum Ausgleich der Personalreduzierung fördert man in der Praxis einen immer größer werdenden Einsatz modernster Technik und arbeitet mit Hochdruck an der Umstellung auf digitale Arbeitsabläufe auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Einarbeitung in diese neuen Arbeitsformen ist von der Richter- und Staatsanwaltschaft selbstverständlich – und darüber verliert das Ministerium kein Wort – neben der umfangreichen täglich anfallenden Arbeit durchzuführen.

Hessen ist derzeit im E-Justice-Bereich federführend innerhalb der Bundesländer. Am 5.12.2012 hat Herr Staatsminister Hahn eine Presseerklärung herausgegeben, wonach die hessischen Sozialgerichte als erste Gerichtsbarkeit in Deutschland mit der papierlosen Akte arbeiten und künftig Klagen online annehmen können.

Zwar sehen die Prozessordnungen gegenwärtig noch die papierne Gerichtsakte vor. Angesichts der von allen Ländern unterstützten Initiative Hessens zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs werden derzeit vom Bundesministerium der Justiz die notwendigen Gesetzesentwürfe für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit eilig auf den Weg gebracht. Um die Akzeptanz der Nutzung des elektro-

nischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten in allen Bundesländern zu fördern, soll in der Zivilprozessordnung und in den anderen Verfahrensordnungen eine technologieneutrale Regelung geschaffen werden, die eine sowohl anwenderfreundliche als auch sichere elektronische Kommunikation gewährleistet.

Die am Landgericht Kassel erfolgende Erprobung der für die Integration des elektronischen Rechtsverkehrs, für die Ermöglichung digitaler Arbeitsabläufe sowie für die künftigen vollelektronischen gerichtlichen Arbeitsabläufe vorgesehene Software NeFa ist allerdings noch immer nicht so weit fortgeschritten, dass sie erfolgreich in Hessen beim Landgericht Kassel implementiert werden kann.

Im Jahr 2012 sind seitens der Regierungskoalition neben einem Vierten Gesetz zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes zwei wichtige Gesetzesvorhaben in den Landtag eingebracht worden:

Das ist einmal das Artikelgesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze mit der Neureglung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, das von Staatsminister Hahn nicht zu Unrecht als das „aufwendigste und ambitionierteste Reformprojekt“ der letzten Jahre im Bereich der Justiz bezeichnet worden ist. Wann der Gesetzeskomplex verabschiedet wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Die erste Anhörung im Rechts- und Integrationsausschuss hat bereits am 23.11.2012 stattgefunden.

Zum Jahresende ist das seit langem erwartete Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz endlich fertiggestellt und durch die Fraktionen der CDU und der FDP Ende November in den Landtag eingebracht worden. Aufgrund der Vorlage durch die Fraktionen hatten wir keine Möglichkeit, vorher Stellung zu nehmen. Wir können Einwände erst im Rahmen von Anhörungen, die es mit hoher Sicherheit geben wird, vorbringen.

Nach einer ersten kursorischen Durchsicht und nach einem ausführlichen Gespräch mit dem Vorsitzenden des Beamtenbundes, Spieß, ist der Gesetzesentwurf des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes insgesamt gesehen kein „Einspargesetz“.

Die Justiz ist eine der in Artikel 1 des Gesetzesentwurfes in § 13 des neu geregelten Hessischen Beamtengesetzes aufgeführten Laufbahngruppen.

Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, künftig nach Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes nach Stufen (Orientierung an Berufserfahrung) bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt im Abstand von zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes. Mit der ersten Ernennung zum/zur Richter/in, zum/zur Staatsanwalt/Staatsanwältin mit Anspruch auf Dienstbezüge wird grundsätzlich ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt.

Auch nach der Umstellung auf Erfahrungsstufen bleibt es damit im Bereich der R1 und R2 Besoldung bei den bisherigen 2-Jahresstufen. Das Lebenserwerbseinkommen ist durch die Umstellung auf Erfahrungsstufen nach den im Entwurf enthaltenen Tabellen zum Grundgehalt nach einer ersten Durchsicht überwiegend nicht betroffen. Die Höhe der Bezüge in der R-Besoldung ist im Zweiten Teil der Besoldungsordnung R geregelt.

Für die Besoldungsgruppen R3 bis R8 sind wie bisher Festgehälter vorgesehen. Um der geänderten Ämterstruktur bei Gerichten und Staatsanwaltschaften mit besonderen Aufgaben Rechnung zu tragen, ist eine Anhebung der Ämter im Führungsbereich vorgesehen.

Das hessische Recht sieht auch weiterhin einen Familienzuschlag vor. Auf die bisherige unterschiedliche Höhe des Familienzuschlages nach Besoldungsgruppen wird im Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz ver-

zichtet, allen Besoldungsgruppen wird der gleiche (höhere) Familienzuschlag gewährt. Die Höhe richtet sich dabei bei Richtern/Richterinnen, Staatsanwälten/Staatsanwältinnen gemäß § 43 Hessisches Besoldungsgesetz neu nach der Stufe, die deren Familienverhältnissen entspricht.

Das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz sieht alles in allem eine als moderat zu bezeichnende Überleitung für versorgungsberechtigte Personen in der Besoldungsordnung R vor.

Wichtige Neuerung ist die Mitnahme der erworbenen Versorgungsanwartschaften im Falle eines Wechsels in die private Wirtschaft. Es wird ein Altersgeld eingeführt, das an die Stelle der Nachversicherung – hier gibt es ein Wahlrecht – tritt und damit eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinne gewährt. Auch der Wechsel zwischen den Bundesländern wird einfacher. Die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Höhe des Altersgeldes sind den §§ 76,77 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zu entnehmen.

Aufgrund dieser vorgesehenen Mitnahmemöglichkeit der erworbenen Anwartschaften besteht in Zukunft eine reale Gefahr, dass Richter/innen und Staatsanwälte/innen wegen attraktiver Verdienstangebote in die private Wirtschaft wechseln, da die Schere zwischen der Besoldung im öffentlichen Dienst und der freien Wirtschaft auch in Zukunft noch weiter auseinander gehen wird.

Die Versuche des Deutschen Richterbundes, wieder inhaltlich in die Beratungen zur 2014 anstehenden Pebb§y-Fortschreibung eingebunden zu werden, haben nicht zum Erfolg geführt. Der Deutsche Richterbund will das aber so nicht hinnehmen und trotzdem versuchen, sich weiter in das Projekt einzubringen, da die Pebb§y-Fortschreibung 2014 das für Richter- und Staatsanwaltschaft wichtigste Zukunftsprojekt ist.

Ein Ende der sogenannten Konsolidierungsmaßnahmen, die auf die Justiz bis zum Erreichen eines ausgeglichenen Haushaltes noch zukommen können, ist noch nicht sicher abzusehen.

Die Tagung in Arnoldshain zu dem Thema „Justizgewährungsanspruch und überlange Gerichtsverfahren“ am 22./23.11.2012 war ein voller Erfolg. Trotz einer Reihe von bereits anhängigen Klagen wegen überlanger Verfahrensdauer will das Ministerium erst einmal die weitere Entwicklung abwarten. Die Justizverwaltung sieht sich durch das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren pp. nicht in der Pflicht. Die Umsetzung dieses Gesetzes gehört zum Zuständigkeitsbereich der Gerichtsverwaltungen.

Der ebenfalls zu den Referenten gehörende Staatssekretär Dr. Kriszeleit erklärte auf entsprechende Nachfragen, dass die ggf. von Hessen zu leistenden Entschädigungszahlungen über die nicht budgetierten Verfahrensauslagen laufen würden. Regressansprüche gegenüber Richter/innen und Staatsanwälte/innen, in deren Dezernaten die zu einer Entschädigungsleistung führenden überlangen Verfahren anhängig gewesen sind, würden grundsätzlich nicht erwogen.

Die im Herbst wegen Überschneidung des Termins mit Pflichtveranstaltungen des Ministeriums für Assessoren abgesagte hessische Assessorentagung des Richterbundes soll 2013 im Frühjahr nachgeholt werden. Nähere Einzelheiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Ebenfalls vorgesehen für 2013 ist wiederum die Durchführung einer Tagung in Arnoldshain. Das Thema steht noch nicht fest.

Die Deutsche Richterzeitung wird ab Januar 2013 in inhaltlich und optisch veränderter Aufmachung erscheinen.

Abschließend, liebe Kollegen und Kolleginnen darf ich Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2013 wünschen. Vielleicht geht 2013 doch die ein oder andere Forderung des Richterbundes in Erfüllung. Man soll die Hoffnung nie aufgeben.....

***Ihre Vorsitzende***

***Ursula Goedel***

# **„Unser Arbeitsplatz – Entwicklungen, Risiken, Perspektiven“**

## **Eröffnungsrede der Vorsitzenden des Landesverbandes Frau Dr. Goedel**

*Sehr geehrter Herr Minister Hahn, meine Damen und Herren Abgeordneten, Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Poseck, Herr Generalstaatsanwalt Blumensatt, liebe Gäste, liebe Kolleginnen und Kollegen!*

Ich freue mich sehr, dass Sie der Einladung des Richterbundes zu einer Diskussion über ein zentrales aktuelles Thema gefolgt sind.

Für unseren Landesverband ist es eine große Freude, dass die Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Frau Andrea Titz, nach Frankfurt für ein Grußwort gekommen ist.

Ganz besonders bedanken möchte ich mich natürlich bei unseren Teilnehmern der anschließenden Diskussionsrunde für Ihre Mitwirkung und bei Frau Gigi Deppe (Redakteurin für die ARD im Ressort Recht und Justiz in Karlsruhe) für die Übernahme der Moderation.

Die seit 10 Jahren in Hessen konstant eingeführten informationstechnisch unterstützten Arbeitsabläufe sind von Richter- und Staatsanwaltschaft stets mitgetragen worden, weil modernste Informationstechnik im Internetzeitalter auch in die gerichtlichen Arbeitsabläufe Eingang finden muss.

Der am Arbeitsplatz stehende Computer ist ein nicht hinweg zu denkendes Arbeitsmittel zur effektiven und effizienten Erledigung der täglich anfallenden Arbeit auf hohem Qualitätsniveau.

Schon 2005 wurde von uns die Entscheidung des Ministeriums begrüßt, allen Justizbediensteten vernetzte EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, gleichzeitig wurden aber tiefgreifende Bedenken gegen ein zentrales EDV-Netz unter Einbeziehung des Rechtssprechungsbereiches des OLG Frankfurt unter der Administration der dem Finanzministeri-

um als Landesoberbehörde unterstehenden HZD (Hessische Zentrale für Datenverarbeitung) geäußert.

Wie viel überobligatorische intensive Mehrarbeit Richtern und Staatsanwälten und den zuarbeitenden Mitarbeitern erneut abgefordert werden wird mit der von der Justizpolitik derzeit forcierten, vorhersehbar sehr arbeitsaufwendigen umfassenden Umstellung auf digitale gerichtliche Arbeitsabläufe ist uns hinlänglich aus den Erfahrungen der seit Jahren andauernden Modernisierungsprozesse bekannt.

Es darf nicht vergessen werden, dass die sonstigen monatlichen hohen Arbeitsbelastungen selbstverständlich daneben zu bewältigen sind. Wie bisher üblich, wird diese Mehrarbeit, die auch mit der Übernahme von Aufgaben der Service- bzw. Sekretariatseinheiten verbunden sein wird, in der Personalbedarfsberechnung Pebböy keinen Niederschlag finden oder aber etwa Anlass zu einer Erhöhung der Gehälter in Richtung einer amtsangemessenen Besoldung geben.

Kritische, aber stets sachlich fundierte Äußerungen von Richter- und Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit Strukturen und Vorgaben im IT-Bereich - u.a. wegen rechtssicherer Implementierung und des Ausschlusses einer Gefährdung der in unserer Verfassung verankerten richterlichen Unabhängigkeit - werden von der Exekutive gerne als Verweigerungshaltung gegenüber Neuerungen interpretiert, anstatt zum Anlass für konstruktive, ergebnisoffene und vor allem gleichberechtigte Dialoge genommen zu werden.

Dabei ist die bisherige in der Justiz im Vergleich zu anderen Ressorts stets vorbildliche Umsetzung der Modernisierungsprojekte mit ausschlaggebend für die insoweit führende Rolle von Hessen innerhalb der Bundeslän-



der. Auch der gute Ruf, den die hessische Justiz hinsichtlich Verfahrensdauer und Qualität seiner Entscheidungen genießt, ist Richter(inne)n und Staatsanwält(inn)en mit ihrer bisherigen überobligatorischen Arbeitsleistung zu verdanken.

Die Umstellung auf digitale Arbeitsabläufe sehen wir durchaus positiv, lehnen allerdings entschieden das dahinter stehende, rein an Kosteneinsparungsgesichtspunkten orientierte Credo der gegenwärtigen Justizpolitik ab.

Wie immer wieder vom Richterbund betont, ist die Justiz kein Wirtschaftsunternehmen und darf daher auch nicht wie ein solches geführt werden.

Wir wenden uns

a) gegen das unter dem Stichwort „Moderne Technik statt mehr Personal“ verfolgte Ziel einer Kompensation für die zunächst bis 2015 und sicher später noch wegfallenden Arbeitsplätze

und

b) gegen die auch mit Kostengründen gerechtfertigte, nach wie vor mit einem Verlust der Datenhoheit fortdauernde Zentralisierung der IT-Organisation bei der HZD für alle bei Gerichten und Staatsanwaltschaften anfallenden elektronischen Daten und digitalen Dokumente.

**Zu a)**

Modernste Technik wird immer ein wichtiges Hilfsmittel für die von uns zu erbringenden hohen Leistungsanforderungen sein, jedoch keinesfalls einen äquivalenten Ausgleich für Personalreduzierungen bilden können, wie sie zunächst einmal mit 30 Richterstellen bis 2015 geplant sind.

Da parallel dazu im mittleren und Angestelltenbereich bis 2015 auch 280 Stellen wegfallen werden, steht das für die Umstellung auf digitale Arbeitsabläufe einschließlich des elek-

tronischen Aktenaufbaus notwendige ausreichende Personal nicht zur Verfügung.

Die Vorstellung der Exekutive, dass die Rechtsprechung durch modernste Technik auch mit reduziertem Personal nicht nur kostengünstiger, sondern letztlich sogar effizienter und noch zügiger gestaltet werden kann, deckt sich keinesfalls mit den bisherigen langjährigen Praxiserfahrungen.

Ohne Berücksichtigung der mit diesen Veränderungsprozessen von allen abgeforderten hohen Arbeitsopfer wird die vom hessischen Finanzminister vertretene Ansicht übernommen, wonach die „staatlichen Leistungsanforderungen“ auch mit „zahlenmäßig weniger Personal“ erfüllt werden können durch „strukturelle Veränderungen, organisatorische Anpassungen sowie eine moderne IT-Infrastruktur“.

Die Justiz ist Kernaufgabe des Staates und kann daher nicht, wie es gegenwärtig aber seit Jahren geschieht, beliebig mit Kürzungen im Personalbereich als Beitrag zum Schuldenabbau überzogen werden, während andere Ressorts ganz erheblichen Personalzufluss trotz immer wieder uns gegenüber betonter knapper Kassen erhalten.

Die Politik hat gemäß Art. 20 Abs. 3 GG die unbedingt zu wahrende Verpflichtung zur umfassenden Sicherstellung des Justizgewährungsanspruches nach Art. 19 Abs. 4 GG. Es sei nur an die Intention des Gesetzes zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren erinnert.

Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Poseck hat auf der Richterrätevollversammlung am 21.9. diesen Jahres mit Recht darauf hingewiesen, dass die Entwicklung der Eingangszahlen in den kommenden Jahren entscheidend für den reibungslosen Abbau des Personals bis 2015 sein wird, vor allem im Hinblick auf Verfahrensdauer und Qualität der Erledigungen.

Der jährliche Arbeitsanfall bei Gerichten und Staatsanwaltschaften lässt sich nicht steuern.



Die in Hessen schon jetzt für die Personalbedarfsberechnung praktizierte Einbeziehung demographischer Entwicklungen ist aus unserer Sicht ein falscher Ansatzpunkt. Die Anzahl der für eine leistungsstarke Justiz erforderlichen Richter- und Staatsanwaltsstellen kann auch in Zukunft nur anhand der Beobachtung der Entwicklung der Eingangszahlen über einen längeren Zeitraum berechnet werden.

Überdies sind die für alle Verfahrensarten vorgegebenen sehr knapp bemessenen Pebb§y-Bearbeitungszeiten selten ausreichend. Inwieweit es im Rahmen der Pebb§y-Nacherhebung 2014 durch Festsetzung neuer Parameter sogar noch zu einer Verkürzung der bisherigen Bearbeitungszeiten kommen wird, muss sehr aufmerksam beobachtet werden.

Da selbst bei steigender Arbeitsbelastung kein Personalzuwachs aufgrund knapper Kassen vorgesehen ist, muss in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass die Grenzen der Belastbarkeit durch die bisherigen ständigen Umstrukturierungen neben der Bearbeitung der laufenden hohen Eingänge bereits erreicht sind und weitere Arbeitsbelastungen wegen des zu erhaltenden wichtigen Qualitätsniveaus nicht mehr ohne Auswirkungen auf die Dauer der Erledigungen bleiben können und werden. Dienstliche Arbeitsüberlastung eines Richters zwingt diesen nicht dazu, ein überobligatorisches Arbeitspensum zu erfüllen, seine zu erbringende Arbeitsleistung orientiert sich vielmehr pauschalierend an dem Arbeitspensum eines durchschnittlichen Richters in vergleichbarer Position in der für Beamte geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (so das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23.05.2012).

Das Anbieten von Arbeitserleichterungen durch Vorgaben von richterlichen Arbeitsinhalten in IT-Fachverfahren ist mit der zu wahren richterlichen Unabhängigkeit schwerlich in Einklang zu bringen.

Der elektronische Rechtsverkehr und die elek-

tronische Akte werden ausgedehnte Lesezeiten am Bildschirm mit sich bringen, was nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen zu einer schnelleren Ermüdung der Augen und unter Umständen auch abnehmender Konzentrationsfähigkeit führen kann und ggf. die Einhaltung regelmäßiger Ruhepausen erfordern wird.

#### Zu b)

Auch mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnikstelle der Hessischen Justiz zum 1.1.2012 ist die richterliche Unabhängigkeit nach wie vor nicht im gebotenen Umfang gewahrt.

Betrieb und Administration des EDV-Netzes für den Rechtsprechungsbereich des OLG Frankfurt erfolgen weiterhin bei der HZD, die lediglich seit 1.1.2012 der Fachaufsicht des Ministeriums der Justiz untersteht, soweit sie Aufgaben für den Geschäftsbereich des für die Justiz zuständigen Ministeriums wahrnimmt (§ 2). Transparenz über Art und Weise der Ausübung der Fachaufsicht besteht nicht. Sämtliche Administratorenrechte liegen noch immer bei der HZD, die nach wie vor oberster Administrator ist und die alleinige Verfügungsgewalt über das Masterpasswort hat.

Durch Urteil des von Richtern des OLG Frankfurt angerufenen hess. Dienstgerichtshofes steht seit November 2011 rechtskräftig fest, dass die HZD als oberster Administrator über die technische Möglichkeit verfügt, sämtliche im EDV-Netz der Hessischen Justiz gespeicherten Dokumente einzusehen, inhaltlich zu kontrollieren, und darüber hinaus auch zur systematischen Suche, Einsichtnahme, Kopie, Bearbeitung und Weiterleitung richterlicher Dokumente zu nutzen.

Inzwischen ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden zur endgültigen Klärung, ob es mit Art. 97 Abs. 1 GG vereinbar ist, dass die Exekutive, die nicht selten, vor allem in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, selbst Verfah-

rens-beteiligter ist, ein EDV-Netz betreibt, das ihr auf Grund seiner technischen Eignung die Möglichkeit zur uneingeschränkten elektronischen Überwachung der richterlichen Tätigkeit einräumt, ohne dass diese Möglichkeit von der Richterschaft abgewehrt werden kann.

Ebenfalls seit 1.1.2012 sind alle im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte und Staatsanwaltschaften stehenden Entwicklungen der unmittelbaren Fachaufsicht des Hessischen Ministeriums der Justiz unterstellt. Die Mitarbeiter der insoweit zuständigen neu geschaffenen Landesoberbehörde sind gegenüber dem JM weisungsabhängig.

Durch die beiden am Anfang der Modernisierungsprozesse erlassenen Entscheidungs-Beschleunigungsgesetze von 1999 und 2003 sind alle mitbestimmungspflichtigen Tatbestände der Personalvertretungen in wirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten aufgehoben worden. Hessische Richter und Staatsanwälte haben daher keine Möglichkeiten mehr, sich über Mitwirkungsrechte, wie sie früher in Hessen für die Personalvertretungen bestanden haben, wirksam wehren zu können. Für alle Vorgänge im Zusammenhang mit E-Justice-Projekten und dem Betrieb und der Administration des EDV-Netzes bestehen nur noch Beteiligungsrechte. Unser Ministerium kann sich folglich seit Jahren über abweichende Ansichten der Richter- und Staatsanwaltschaft bei Modernisierungen hinwegsetzen.

Die in den Augen von Politikern oft als Bremse des Fortschritts gewertete richterliche

Unabhängigkeit ist ein hohes, in unserem Grundgesetz geschütztes Gut, das die Politik besonders zu achten hat.

Die hessische Justizverwaltung sollte sich daher in Fachzeitschriften mit teilweise mehr als kritischen Artikeln über die die Gerichte anrufenden richterlichen Kollegen zurückhalten, zumal die eingelegte Verfassungsbeschwerde noch anhängig ist.

Auch die obersten Verfassungsrichter von NRW sehen für ihr Bundesland in der aktuell vorgesehenen Zentralisierung der IT-Organisation und des IT-Personals aller Gerichte beim OLG Hamm eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt und eine Einschränkung der organisatorischen Selbständigkeit der Gerichte, weil die zentralen Server der Einflussnahme und der Letztentscheidungsbefugnis des JM unterstellt sind.

Wir wünschen uns von der Justizpolitik für die kommenden Jahre wieder eine ausreichende personelle Ausstattung, zunächst die zeitnahe Wiedereinführung der früher bestehenden Mitbestimmung und ein technisch mögliches eigenständiges gerichtliches Netz mit behördeneigener Administration durch unabhängige Gerichtspersonen unter Einbindung der Richterschaft.

Ich denke, wir dürfen eine spannende Diskussion erwarten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

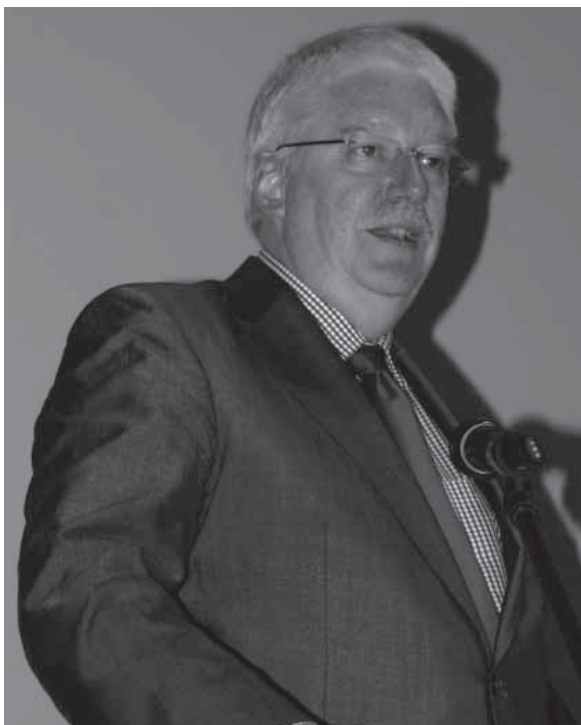
Herr Staatsminister, ich darf Ihnen das Mikrofon übergeben.

## Jahresmitgliederversammlung 2012



Gut besucht und mit großem Interesse verfolgt wurde die diesjährige Jahresmitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen am 16.11.2012 in Frankfurt am Main, die unter dem Motto „Unser Arbeitsplatz - Entwicklungen, Risiken, Perspektiven“ stand.

Der Begrüßungsrede der Landesvorsitzenden Frau Dr. Goedel, die unter anderem auf die zunehmend anfallende organisatorische Mehrarbeit für alle Mitarbeiter der Justiz aufgrund der IT-Umstellungen hinwies, ohne dass dafür entsprechende Arbeits- oder Einkommensausgleiche stattfinden, folgte das Grußwort des hessischen Justizministers Hahn, der



hervorhob, dass die elektronische Unterstützung in der Justiz durchweg aktiv gestaltet und umgesetzt worden sei. Außerdem werde nunmehr auch wegen der besonderen Art der Arbeit und Stellung der Rechtsprechung eine neue Behörde - die gemeinsame IT-Stelle der hessischen Justiz - eingerichtet. Schließlich versprach er, weiterhin die richterliche Unabhängigkeit zu schützen.

Im anschließenden Grußwort bezeichnete der Präsident des OLG Frankfurt, Dr. Poseck, den elektronischen Rechtsverkehr insgesamt als wichtig, hob dabei aber auch hervor, dass dabei der Richter nicht zur „Subsumtionsmaschine“ gemacht werden dürfe und die richterliche Unabhängigkeit gewahrt werden müsse.

Generalstaatsanwalt Blumensatt erwähnte in seinem Grußwort, dass die Einführung der EDV in der Justiz zeitgemäß und nicht mehr hinwegzudenken sei. Allerdings sei damit aber auch Mehrarbeit durch verbliebene Lesearbeit und erhöhter Zeitdruck verbunden. Auf die Sparzwänge des Staates angesprochen, gab er den Hinweis, dass am Sparen wohl kein Weg vorbeiführe, schon der Generationengerechtigkeit wegen, dafür aber gerechtes und intelligentes Sparen stattfinden müsse.

Die stellvertretende Bundesvorsitzende des DRB, Frau Oberstaatsanwältin Titz, forderte in ihrem Grußwort eine intensivere Einbe-

ziehung der Mitbestimmungsorgane, damit auch in IT-Fragen die eigenen Sichtweisen umgesetzt werden könnten. Als gefährliche Entwicklung wertete sie die Erwartung immer schneller werdender Erledigungen, da dafür die gerichtlichen Entscheidungen viel zu bedeutsam wären. Schließlich wies sie auf die Diskrepanz in der Richterbesoldung in den verschiedenen Bundesländern hin, die bis zu 7.000 Euro betragen würden; insgesamt sei eine amtsangemessene Besoldung im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst nicht mehr festzustellen, zumal die Bundesrepublik Deutschland in Europa das einzige Land sei, das den Berufsanfängern ein Einstiegsgehalt unterhalb des Durchschnittseinkommens der Bevölkerung zahle.

Unter der Moderation von Gigi Deppe, Redakteurin für die ARD im Ressort Recht und Justiz in Karlsruhe und Vorsitzende der Justizpressekonferenz, wurde die Podiumsdiskussion eröffnet, die mit Dr. Rudolf Kriszeleit, Staatssekretär des hessischen Justizministeriums, Franz-Josef Schillo, Rechtsanwalt u.a. für Wirtschaftsrecht und IT-Strafrecht, Dr. Ernst Wolfgang Schäfer, Rechtsanwalt und Notar sowie Präsident der Notarkammer Frankfurt, VorsRiLG Ingolf Tiefmann, Vorsitzender des Bezirksrichterrates beim OLG Frankfurt und Karl-Heinz Fischer, Vorsitzender des Landesverbandes Hessen im Bund Deutscher Rechtspfleger, hochkarätig besetzt war.

Es entwickelte sich eine spannende Diskussion über die Entwicklung des richterlichen Arbeitsplatzes, wobei Dr. Schäfer nachhaltig warnte, die Gewaltenteilung ernst zu nehmen und darauf hinwies, dass die Justiz das Rückgrat des Rechtsstaates sei. Dieses dürfe nicht geschwächt werden durch einen weiteren zentralistischen Aufbau der Strukturen. Zum Thema der Sicherheit des vernetzten Arbeitsplatzes entwickelte sich eine kontroverse Diskussion. Während Dr. Kriszeleit darauf verwies, dass die Bevölkerung einen Einsatz von IT in der Justiz erwarte, und dies selbstverständlich auf höchst sicherem Niveau, das

in Hessen vorhanden sei, wurde gerade die Sicherheit von Rechtsanwalt Schillo bezweifelt, der aufgrund seiner eigenen Erfahrungen mit versierten Hackern darauf hinwies, dass es eine letzte Sicherheit im Netz nicht gebe, schon allein deshalb nicht, weil etwas, was von Menschen ausgedacht werde, von diesen auch wieder aufgehoben werden könne. Sperrmechanismen und Verschlüsselungen reichten seiner Erfahrung nach nicht aus, das Risiko zu vermeiden.

VorsRiLG Tiefmann bemängelte ungenügende Beteiligungsrechte und warf auch auf die Frage auf, welche Möglichkeiten der Kenntnisnahme die Dienstaufsicht habe. Grundsätzlich sei man in Hessen der Digitalisierung gegenüber aufgeschlossen - so hätte das OLG ursprünglich schon sein erstes eigenes System gehabt - es gebe aber auch nach wie vor nicht genügend Personal, weshalb es zu Liegezeiten bei der Aktenbearbeitung komme und damit auch zur Gefahr dienstaufsichtlicher Maßnahmen.

Rechtsanwalt Schillo wies zudem auf das Problem hin, dass die IT-Administratoren mehr Einsichtsmöglichkeiten haben als die Anwender, so dass die Unabhängigkeit tangiert werden könne. Es gäbe bereits auch Systeme, bei denen der Administrator das vom Anwender geschriebene nicht sehen könne. Wörtlich meinte er: „Wir sind uns alle viel zu sicher“.

Staatssekretär Kriszeleit führte dazu aus, dass die Sicherheit im Ministerium gesehen werde und es werde viel Geld dafür investiert. Es sei ein ethisches Prinzip, dass die Macht der Systemherrschaft nicht ausgenutzt werde, worauf Rechtsanwalt Schillo konterte, dass der Mensch hier der Schwachpunkt sei und Dr. Schäfer hinzufügte, er habe keine Angst vor der Technik, aber vor der Gutgläubigkeit; tatsächliche Machtstellungen würden aus ethischen Gründen schon nicht ausgespielt werden.

Herr Fischer mahnte, den weiteren Ausbau nicht zu überstürzen und die Praxis bei der Planung neuer Systeme mehr einzubeziehen. Auch wäre es vorteilhaft, wenn in der ganzen Bundesrepublik einheitliche Systeme Anwendung fänden, da die unterschiedlichen Anwendungen nur bedingt miteinander funktionierten.

Hierzu versprach Dr. Kriszeleit, dass bis zum Zieljahr 2023 gründlich vorgegangen werde und das Tor weit offen für Gespräche sei. Zu den Kosten erklärte er, dass ein vernünftiger Mittelwert zwischen IT, Raum und Personal gefunden werden müsse.

Alle Podiumsmitglieder waren sich einig, dass der IT-Arbeitsplatz auch gesundheitliche Risiken mit sich bringe, wie Augen- oder Haltungsschäden, und hier rechtzeitig Vorsorge betrieben werden müsse.

Fazit der Diskussion: IT wird kommen, man muss sich damit auseinandersetzen und die damit verbundenen Risiken kennen und verantwortungsbewusst damit umgehen. Die weitere Entwicklung des Ausbaus ist daher kritisch zu beobachten.

**Volker Vetter, w. au. Ri. AG Hanau**





FAZ

Hessische Landesregierung

## Der Richterbund kritisiert den Sparkurs der Landesregierung

16.11.2012 - Der Deutsche Richterbund kritisiert die Sparpolitik der hessischen Landesregierung. Während mehr Lehrer-Stellen geschaffen und mehr Polizisten eingestellt werden, muss die Justiz Millionen an Personalkosten einsparen. Die Landesvorsitzende übt Kritik.

Der Sparkurs der schwarz-gelben Landesregierung in der hessischen Justiz hat nach Ansicht des Deutschen Richterbunds das Ende der Fahnenstange erreicht. „Wir sind an der Grenze der Belastbarkeit angekommen“, sagte die Landesvorsitzende Ursula Goedel in einem Gespräch mit der Nachrichtenagentur dpa vor Beginn der

Jahresmitgliederversammlung am Freitag in Frankfurt.

Elf Millionen Euro Personalkosten müssten innerhalb der nächsten Jahre in der Justiz eingespart werden. Dazu gehörten 30 Richterstellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Zusätzlich müssten von 2010 bis 2014 insgesamt 40 Richter stellen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestrichen werden. Außerdem sollten 280 Stellen im mittleren Justizsegment und bei den Angestellten wegfallen, davon 70 Stellen für Auszubildende.

„Modernste Technik kann auch nur sehr bedingt Personal ersetzen“  
Gleichzeitig werde die Justiz auf moderne Technik umgestellt, wie die digitale Akte. „Aber das braucht Zeit“, betonte Goedel, nach eigenen Worten ein „Technikfreak“. „In so einer Umstellungsphase braucht man sehr viel Personal. Dies wird aber parallel dazu abgebaut.“ Damit sei die Grenze der Belastbarkeit erreicht. „Modernste Technik kann auch nur sehr bedingt Personal ersetzen.“ Sie befürworte zwar den Einsatz modernster Technik, „das ist aber kein äquivalenter Ausgleich für die Personalreduzierung“.

Bei den Entscheidungen der Justiz komme es auf die Qualität an, betonte Goedel. Dagegen stehe nicht nur der Personalabbau. Elektronische Mustervorgaben stünden mitunter auch im Widerspruch zur richterlichen Unabhängigkeit. „Im Grundbuchamt kann alles digital gestaltet werden.“

„Bei der Polizei soll es auch mehr Stellen geben“

Die Justiz in Hessen habe keine Mitspracherechte bei der Modernisierung der Arbeitsabläufe mehr, kritisierte Goedel. „Die wurden unter Roland Koch (CDU) abgeschafft.“ Anders als in anderen Bundesländern habe die Personalvertretung nur Mitwirkungsrechte.

„Die Justiz hat nirgends eine Lobby“, bedauerte Goebel. Sie werde seit Jahren immer wieder benutzt, um zu sparen, während zugleich 2500 neue Lehrerstellen geschaffen würden. „Bei der Polizei soll es auch mehr Stellen geben.“ Der Stellenabbau in der Justiz sei daher „eine gewisse Ungleichheit“.

FR

## Richterbund kritisiert Sparkurs der Landesregierung in der Justiz

Frankfurt/Main. Der Sparkurs der schwarz-gelben Landesregierung in der hessischen Justiz hat nach Ansicht des Deutschen Richterbunds das Ende der Fahnenstange erreicht. «Wir sind an der Grenze der Belastbarkeit angekommen», sagte die Landesvorsitzende Ursula Goedel in einem Gespräch mit der Nachrichtenagentur dpa vor der Jahresmitgliederversammlung am Freitag in Frankfurt. Elf Millionen Euro Personalkosten müssten innerhalb der nächsten Jahre in der Justiz eingespart werden. Viele Richterstellen würden gestrichen. Die Justiz in Hessen habe keine Mitspracherechte bei der Modernisierung der Arbeitsabläufe mehr, kritisierte Goedel. (dpa/lhe)

Legal Tribune Online (18.11.2012)

## Richterbund zum Sparkurs in Hessen Juristen an der Grenze der Belastbarkeit

Die schwarz-gelbe Landesregierung setzt den Rotstift an die hessische Justiz: In den nächsten vier Jahren will Justizminister Jörg-Uwe Hahn (FDP) 17,2 Millionen Euro einsparen und erntet dafür scharfe Kritik des Deutschen Richterbundes.

Durch die Einsparmaßnahmen sollen 30 Richterstellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit entfallen. Zusätzlich müssten von 2010 bis 2014 insgesamt 40 Richterstellen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestrichen werden sowie 280 Stellen im mittleren Justizsegment und bei den Angestellten.

„Wir sind an der Grenze der Belastbarkeit angekommen“, sagte die Landesvorsitzende des Deutschen Richterbundes Ursula Goedel in einem Gespräch mit der Nachrichtenagentur dpa anlässlich der Jahresmitgliederversammlung am Freitag in Frankfurt und beklagte, dass die Justiz nirgends eine Lobby habe.

Justizminister Jörg-Uwe Hahn (FDP) verteidigte hingegen seinen Kurs. Von fast 15.000 Stellen fielen etwa 350 bis 400 weg. „Dies halte ich für zumutbar.“

aus: BUND DEUTSCHER RECHTSPFLEGER,

## Rundbrief Nr. 398

„Der Deutsche Richterbund – LV Hessen – traf sich am 16. November 2012 zu seiner Jahresmitgliederversammlung im Kolpinghaus in Frankfurt am Main. Nach der Begrüßung durch die Vorsitzende Dr. Ursula Goedel gab es interessante Grußworte u. a. von Hessens Justizminister Hahn, OLG-Präsident Dr. Roman Poseck sowie Generalstaatsanwalt Hans-Josef Blumensatt.

Die anschließende Podiumsdiskussion stand unter dem Thema: „Unser Arbeitsplatz – Entwicklung, Risiken, Perspektiven“. Es diskutierten: Vors. Richter Ingolf Tiefmann (Vors. des Bezirksrichterrats beim OLG Ffm), RA Franz-Josef Schillo, Dresden, Justiz-Staatssekretär Dr. Rudolf Kriseleit, Moderatorin Gigi Deppe (ARD Redakteurin Karlsruhe, Vorsitzende der Justizpressekonferenz), RA und Notar Dr. Ernst Wolfgang Schäfer (Präsident der Notarkammer Ffm.) und unser BDR Vorsitzender Dipl.-Rpfl. Karl-Heinz Fischer (auch als Vors. des BPR, OLG Ffm.) Foto Stefan Mrugalla

Die nach Ansicht vieler Zuhörer „interessanteste Diskussion seit Jahren auf einer Veranstaltung des Richterbundes Hessen“ wurde allerdings dominiert von dem Unterthema „Risiken“ – im Hinblick vor allem auf die fortschreitende Technisierung, Stichwort „elektronische Aktenführung“.

Berufliche Perspektiven der auf dem Podium versammelten Justizberufe kamen leider – auch aus Zeitgründen – kaum zur Sprache. Eine Fortsetzung der Diskussion – wo auch immer – wird unbedingt empfohlen.“



# Fußballgewalt

von Peter Köhler, Oberstaatsanwalt a.D.



## I. Worum es geht

Es geht um Fußball, aber nicht nur um Fußball, sondern auch um Strafverfolgung. Darum verdient meine Bitte Beachtung, dass selbst fußballerisch Desorientierte und Desinteressierte ruhig weiterlesen sollten.

„Sicheres Stadionerlebnis“ ist der Versuch des Deutschen Fußballbundes (DFB) und der Deutschen Fußballliga (DFL), durch Vereinbarungen mit den Bundesligavereinen und deren Fangruppierungen den Sicherheitsforderungen der Innenministerkonferenz Folge zu leisten.

## II. Lagebeschreibung laut Presse

Einer Pressenachricht vom 20.11.2012 war zu entnehmen, dass die Gewalt in den Fußballstadien zunimmt. Dapd berichtet über einen Anstieg der Verletzten von 846 auf 1142, die Polizei errechnet die jährlichen Fußballeinsätze auf 1.888.525 Arbeitsstunden. Einen Tag später veröffentlichte unsere heimliche Tageszeitung BILD eine Tabelle, in der bei Fuß-

ballkrawallen die beiden hessischen Vereine der ersten und zweiten Bundesliga sowohl die Tabellenführung (Eintracht Frankfurt) als auch das Tabellenschlusslicht (FSV Frankfurt) behaupten. Der Spitzenreiter reagiert sofort und kündigt an, „all jene, die dauerhaft Regeln missachten, verwirken ihr Recht auf Teilnahme an Spielen von Eintracht Frankfurt“. Tage später wird die Justiz gefordert: So soll Herr Watzke, Geschäftsführer des Deutschen Meisters Borussia Dortmund, die Anwesenheit der Justiz im Stadion vorgeschlagen haben (FR vom 27.11.2012, Seite 26). Bei Risikospielen sollten ein Staatsanwalt und ein Richter dabei sein. Randalierer könnten dann gleich eingesperrt werden. Ein Irrglaube, dazu später mehr.

Es ist kein Geheimnis: Als Mitglied von Eintracht Frankfurt (allerdings erst seit 1961) und ehemaliger langjähriger Dezerent für Hooligan-Verfahren (23 elend lange Jahre lang) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main habe ich im Frankfurter Waldstadion bzw. in der Commerzbank Arena einschließlich der EM 1988 und der WM 2004 sämtliche Spiele der Eintracht (mit einer Ausnahme in der Saison 1995/1996) sowie des FSV Frankfurt und Wehen Wiesbaden dienstlich besucht. Seit der Jahrtausendwende habe ich zusätzlich in jeder Saison die Frankfurter SKB's (die szenekundigen Beamten der Polizei) bei einer Vielzahl von Auswärtsspielen der Eintracht und des FSV begleitet. Neben der Beobachtung der Spiele hatte ich Gelegenheit, an zahlreichen Einsatzbesprechungen der Polizei an nahezu sämtlichen Fußballstandorten der ersten und zweiten Liga in unserer Republik teilzunehmen.

Da sich ein überwiegender Teil unserer Bevölkerung in der Stadt und auf dem Land für den Fußball interessiert und große Teile Fußballspiele besuchen, kann deren Verhalten als ein Spiegelbild unserer Gesellschaft bezeichnet werden.

Der Fan begeistert sich für eine Sportart, wie etwa Fußball, einen Sportverein oder einen einzelnen Sportler. Er sorgt in der eigenen Spielstätte für einen „Heimvorteil“ und begleitet seine Mannschaft zu Auswärtsspielen. Viele Fans zeigen ihre Zugehörigkeit zu „ihrer“ Mannschaft durch das Tragen von Trikots, Schals, Mützen oder anderer Kleidungsstücke mit dem Namen oder Logo der Mannschaft. Durch Fangesänge kommunizieren sie miteinander. Die akustische Unterstützung wird dabei oft von einem sogenannten Vorsänger koordiniert. Weitere Botschaften gibt es durch Transparente und Fahnen. Die Frankfurter Fan-Szene wird bundesweit bewundert (von Ordnungshütern teilweise gefürchtet) wegen ihrer Power und ihres Herzbluts für ihren Verein Eintracht Frankfurt – der allerdings für die Fan-Auftritte bereits erhebliche Geldstrafen zahlen musste.

Gewaltbereite Jugendliche sowie zumeist ebensolche junge Erwachsene verweigern wie im Alltag als Nachbar, Verkehrsteilnehmer u. Ä. auch als Besucher eines Fußballspiels die Einhaltung allgemein üblicher Regeln menschlichen Miteinanders, egal ob sie im Strafgesetzbuch bzw. in Nebengesetzen oder als Verwaltungsunrecht normiert sind. Haben sich in meiner Jugendzeit die Besucher auf Rummel- oder Fußballplätzen bisweilen untereinander angepöbelt und geprügelt, so richten sich heute die Aggressionen regelmäßig vornehmlich gegen die Polizei. Allseitige Anstrengungen, deren Autoritätsverlust Einhaltung zu gebieten, sind bislang kläglich gescheitert.

So wenig wie zum Beispiel der ADAC durch seine Appelle an die Raser, Drängler und Alkoholfahrer wahrnehmbare Erfolge verzeichnen kann, wird es dem DFB, der DFL und den ihnen angeschlossenen Vereinsvertretern samt ihren Fanbeauftragten gelingen, ansatzweise vernünftige Standards der Sicherheit beim Stadionerlebnis zu schaffen. Die oft zitierten Event-Fans wollen den Spieltag nach ihren eigenen Regeln erleben. Politik

und Justiz erfanden in den letzten Jahrzehnten immer wieder neue Gründe, ein widriges Verhalten im Alltag zu tolerieren oder zu bagatellisieren.

Bei Auswärtsspielen der Eintracht habe ich Stunden um Stunden auf Bahnhöfen oder Busparkplätzen in Begleitung der SKB's ausgeharrt und dabei das Verhalten der Reisefans (früher: Schlachtenbummler) beobachtet. Der Event-Fan lebt, möglicherweise auch im Alltag, nach seinen eigenen Regeln. Die Befolgung von behördlichem Regelwerk oder allgemeine Rücksichtnahme ist ihm in aller Regel zuwider. Die Einhaltung kann und muss regelmäßig leider erzwungen werden.

Trotz dieser negativen Situationsbeschreibung halte ich den Dialog mit problematischen Fußballbesuchern für wichtig und auch nicht ganz aussichtslos. Diesem Dialog sind jedoch Grenzen gesetzt, die von den Beteiligten noch nicht erkannt worden sind. Denn bei einer akuten Krankheit wird der Arzt die Beschwerden mit dem Patienten besprechen; es macht aber wenig Sinn, ihm bei der Therapie ein Mitspracherecht einzuräumen. Die Polizei, die bei der Verfolgung von Straftaten noch immer dem Legalitätsprinzip unterliegt, wird und kann sich auf Konzessionen zugunsten „event-orientierter“ Fußballfans nicht einlassen. Bereits die „Pyro-Diskussion“ war im Hinblick auf die einschlägigen Regelungen im Sprengstoffgesetz (Vergehen und Ordnungswidrigkeiten) untunlich und für einen Dialog schädlich.

Allein die immer wieder zu vernehmende „A.C.A.B.“ (All Cops Are Bastards)- Beschimpfung von Polizeibeamten, die gewiss als Beleidigung nicht überbewertet werden soll, zeigt eine negative Einstellung zur Autorität des Staates. Ich habe als Oberstaatsanwalt zum Beispiel Strafverteidiger niemals öffentlich als Mietmäuler oder Ferkelstecher tituliert.

Die vielzähligen politischen Verlautbarungen zum Fußballkrawall sind als staatstragend

dem Sicherheitsbedürfnis des Bürgers geschuldet. Fernsehbilder von einem besonders schweren Landfriedensbruch sieht er nahezu wöchentlich. Sie erschrecken ihn. Es kann doch nicht sein, dass samstags auf den Bundesligabahnhöfen plötzlich Bierflaschen sich in Scherben auflösen oder Waggons der Deutschen Bahn AG entlast werden. Oder irgendwo auf einer BAB wird die Jagd auf Fanbusse eröffnet. Solche Sachverhalte beunruhigen den Bürger. Ich habe vor Jahren in einem Zivilfahrzeug der Polizei (Opel Omega ungepanzert) einen Hagel von Pflastersteinen und Bierflaschen er- und überlebt; seitdem halte ich die Beschreibung von „bürgerkriegsähnlichen“ Zuständen für nicht übertrieben. Allerdings: Im Normalfall ist die Chance, als Besucher eines Erst- oder Zweitligaspiels in oder vor dem Stadion ein Opfer der Gewalt zu werden ist außerordentlich gering. Das Stadionerlebnis dürfte auch in Zukunft so sicher sein, wie es derzeit fast ausnahmslos ist.

Der Problemfan beansprucht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte auf der An- und Abreise, im und vor dem Stadion einen privilegierten rechtsfreien Raum. Darum fühlt er sich bereits angegriffen und verunglimpft, wenn er lediglich aufgefordert wird, geltendes Recht zu beachten. Er kann sich heute sicher sein, dass bei einem Einschreiten von Ordnern oder der Polizei ihm jegliche Unterstützung aus seinem Umfeld zuteil wird.

Die Fernsehbilder und Medienberichte über Pyro-Gewalt und ähnliche Vorkommnisse mit einem strafrechtlichen Hintergrund sowie politische Verlautbarungen und Drohungen haben den DFB und die DFL aufgerüttelt. Mit diesem Maßnahmenkatalog „Sicheres Stadionerlebnis“ soll der weiteren Ausuferung von Gewalt Einhalt geboten werden. Dem wurde auch zunächst von Vereinsseite mehrheitlich zugestimmt. Als aber massive Fanproteste laut wurden, bekamen etliche Vereinsvorstände und Präsidenten offensichtlich Magenschmerzen und zeigten dem Katalog die Rote Karte. Kein Verein will und kann auf seine Fans verzichten.

### III. Maßnahmenkatalog

Juristisch interessant sind die Forderungen an Dritte (vgl. Blatt 32 des Katalogs vom 27.09.2012):

Zunächst sollte das Sprengstoffgesetz den Pyro-Bedürfnissen der Fans angepasst werden. Zu diesem Thema passt eine Pressemeldung in der WamS vom 25.11.2012 anlässlich des Spiels Fortuna Düsseldorf gegen Hamburger SV: „In der untersten Reihe des Gästeblocks wurden etwa ein Dutzend bengalische Feuer gezündet, HSV-Ultras hielten die verbotenen, mehrere Tausend Grad heißen Fackeln in die Luft. Durch die Pyro-Show ging eine etwa zehn Meter breite Zaunfahne in Flammen auf, brennende Stofffetzen wehten durch die Luft. Die Feuerwehr musste löschen. Ultras aller Vereine bezichtigen Medien stets der Panikmache, aber niemand kann anzweifeln, dass diese Szenerie in einer Katastrophe hätte enden können.“ Würden dem Fan tatsächlich Wunderkerzen erlaubt werden, würden Randalierer Brandfackeln als legitim ansehen.

Die Polizei und die Justiz werden aufgefordert, Auskünfte an Vereine aus der Polizei-Datei „Gewalttäter Sport“ und über den Stand von Ermittlungs- und Strafverfahren zu erteilen, was aus datenschutzrechtlichen Gründen kaum umgesetzt werden kann. Das Verlangen nach beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO) ist nicht neu. Diese verlangen einen einfachen Sachverhalt oder eine klare Beweislage, gegen Jugendliche sind sie ausgeschlossen und gegen Heranwachsende sind sie untunlich. Als „Schnellverfahren“ sind sie politisch nicht unumstritten. Während der WM 2006 zum Beispiel blieben sie weitgehend lediglich eine politische Forderung.

Worthülsen unserer Innenminister allein genügen nicht. Ich vermisse eine zielführende Stellungnahme unserer Bundesjustizministerin (auch wenn ihr der Fußball nicht am Herzen liegen sollte) und Vorschläge der Justizminister der Länder. Juristen haben nämlich gelernt,

dass Strafverfolgung in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft liegt und die Polizei von ihr beauftragt wird, strafrechtlich relevante Sachverhalte aufzuklären. Sicherlich haben Polizei und Justiz, besonders in Großstädten, vielfältige Kriminalitätsfelder zu beackern. Die Strafgerichtsbarkeit ist überdies nur ein Teil der Justiz. Deshalb macht es wenig Sinn, dass die Politik aus Angst vor dem Wähler ihre Polizei auf die Problemfans ansetzt, ohne Staatsanwälte und Strafrichter darauf personell entsprechend vorzubereiten. Es ist auch hinlänglich bekannt, dass eine notwendige und gewünschte Personalvermehrung fiskalisch kaum noch verantwortet werden kann.

Die ersten Vollkontrollen in München am 10.12.2012 beweisen das Dilemma: Die Polizei bittet den Veranstalter, von seinem Hausrecht nachdrücklich Gebrauch zu machen. Es überzeugt nicht, dass die Frankfurter Ultras in München noch nie gezündelt haben sollen. Von 6.655 Personen sollen maximal 40 gebeten worden sein, sich ihrer Fan-Oberbekleidung zu entledigen. 350 bis 400 Personen seien aus Protest dem Spiel ferngeblieben – alles blieb ruhig. „Bei der Partie Fortuna Düsseldorf gegen Eintracht Frankfurt am 30.11.2012 wird es hoch hergehen; mit Sicherheit werden Ultras versuchen, Pyrotechnik zu zünden“ (FR am 12.11.2012). Und so kam es auch: „98 Fans nahm die Polizei am Freitagabend in Gewahrsam. Schon vor dem Anpfiff seien Beamte von Frankfurter Anhängern attackiert worden. Während des Spiels wurden im Frankfurter Block Bengalos gezündet“ (FR am 02.12.2012). Nun mag jeder daraus seine eigenen Schlüsse ziehen.

#### **IV. Gewalt und Justiz**

Unsere Gemeinschaft hat sich in den vergangenen Jahren zu einer „Ellenbogengesellschaft“ entwickelt, die zunehmend gewaltbereit ist. Die Rechte des Individuums wurden (insbesondere juristisch) gestärkt, sodass ein notwendiger Gemeinschaftssinn verloren gegangen ist.

Wir alle wissen, dass strafrechtliche Verfolgung Ultima Ratio sein sollte, zumal Strafen vielleicht abschrecken, aber kaum bessern. Von den SKB's und FKB's habe ich immer wieder erfahren dürfen, dass Verurteilungen (nicht Einstellungen) selten ohne Eindruck geblieben sind. Es besteht dann aber immer die Gefahr, dass drastische Strafen – wie in den Medien und von der Politik immer wieder gefordert – Märtyrer schaffen. Strafen sollten zeitnah, möglichst nachvollziehbar – bei unserem Tagessatzsystem für den Laien nicht immer verständlich – erkannt und vollstreckt werden.

Als Vorsitzender des Arbeitskreises Recht der Evangelischen Akademie in Arnoldshain hatte ich im November 2009 die Tagung „Fußballfans – eine Herausforderung für Vereine, Verbände, Polizei, Justiz und Politik“ initiiert und geleitet. So meinte als Referent der Gewaltforscher Gunter A. Pilz: „Der Sport ist nicht Spiegel der Gesellschaft, sondern ihr Brennglas.“. Ich bin bemüht, eine solche Tagung, die damals gut besucht war, 2013 zu wiederholen.

Auch wenn die polizeilichen Fan-Kategorien (A-, B- und C-Fans) mit Vorurteilen belastet und fließend sind, eine „Fan-Regierung der Ultra-Gruppierungen“ (WamS vom 04.11.2012, Seite 28) wird sich mit einem DFL-Regularium grundsätzlich nicht einverstanden erklären.

Auch ich habe leider kein Patentrezept parat. Bereits vor Wochen erklärte der Alt-Schiedsrichter Krug in einem Interview, dem Problemlöser gebühre ein Nobelpreis. Ich befürchte, dass auf absehbare Zeit eine Befriedung der Fan-Szene nicht erreicht werden kann. Die Oberligazeiten, als sich auf unserem Riederwald gegen den FSV Frankfurt fast 30.000 unter der Obhut von kaum mehr als drei oder vier Ordnern („Heinzelmännchen“) sowie einem Polizisten mit Fahrrad und seinem angeleiteten DH (Diensthund) Rex versammelten, die sind vorbei. Da standen oder saßen die Zuschauer ohne Zäune in unmittelbarer

Nähe der Außenlinien. Sie haben bereits damals stimmungsvoll gelärrt und Fahnen geschwenkt. Heute werfen sie volle und leere Bierbecher auf Linienrichter und Gästetrainer. Droht der Abstieg, blockieren sie den Spielerbus. Leistungsschwache Spieler werden in ihrem privaten Lebensbereich bedroht.

„Es laufen genug Irre rum, die nichts anderes im Kopf haben, als Scheiße zu machen“, meint der Sicherheitsbeauftragte von St. Pauli, Sven Brux, in der FR vom 02.11.2012. Und dieser Personenkreis, den alle Fans kennen und teilweise bewundern, müsste aus der Anonymität herausgelöst und ggf. der Strafverfolgung zugeführt werden. Da sind unabweisbar und (so würde die Kanzlerin formulieren) alternativlos Fanvertreter aller Couleur gefordert; bislang haben sie versagt. Ich habe noch keinen Fan erlebt, der gegen diese „Irrer“ effektiv vorgegangen ist und den „Hilfsheriff“ gespielt hat. Wir erleben es doch tagtäglich zum Beispiel im Straßenverkehr, dass Unbeteiligte bei einer Unfallflucht eher wegsehen als sich zeugenschaftlich zur Verfügung zu stellen.

Jedem Besucher einer Sportveranstaltung muss deutlich vor Augen geführt werden, dass wer sich offensichtlich gewaltbereiten Chaoten nicht ver-, sondern anschließt, sich zunächst verdächtig, wenn nicht sogar juristisch bereits strafbar macht.

Angesichts der Brisanz des Themas sollte es erlaubt sein, ein merkwürdiges Tabu anzusprechen. Unser JGG aus dem Jahre 1953 normiert noch immer den Heranwachsenden. Diesen puren Anachronismus versteht die ältere Generation, die bis Ende 1974 erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig geworden ist, nicht. Der junge Erwachsene zwischen 18 und 21 von heute wohnt nicht mehr behütet im Familienverband bei seinen Eltern und Großeltern, sondern ist bereits ausgezogen. Mit einem eigenen Auto, einer Scheckkarte und Miet-, Handy- und Fitnessstudiovertrag steht er als Single oder partner-

schaftlich verbunden gesellschaftlich und juristisch mitten im Leben. Kommt er mit dem Gesetz in Konflikt, was heute immer wieder und immer öfter der Fall ist, wird er sich in der Regel mit einem Verteidiger vertraglich binden, wird aber vor Gericht aufgrund des im JGG angebotenen Sanktionskataloges wie ein gerade strafmündig gewordenen Kind behandelt.

Mangelnde Reife oder Reifeverzögerungen können Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung bei jungen Erwachsenen bei den Strafzumessungserwägungen des § 46 StGB auffangen. Wir sollten nicht so tun, als ob unser bildungsferner Bevölkerungsanteil, der leider auch oft Probleme mit unserem geltenden Recht hat, mit dem Erreichen des 21. Lebensjahres quasi voll ausgereift sei.

Zugegeben: Die Mehrzahl der angezeigten Fußballfälle betreffen Straftaten geringerer Bedeutung aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft: Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, die man gerne auf den Weg der Privatklage verweist.. Das sind Delikte, die gerne „geräuschlos“ erledigt, also eingestellt werden. Ebenso verfährt die StA gerne mit den Vergehen nach dem Versammlungs-, Sprengstoff-, Waffen und Betäubungsmittelgesetz.

Verbleiben noch Landfriedensbrüche oder Eingriffe in den Schienenverkehr (Stichwort: Nothalt).

Insbesondere dem Wutbürger wird bei jeglicher Gelegenheit vermittelt, dass ihm alle Rechte Europas zustehen und Polizei und sonstige Schützer unserer Verfassung die größten Versager seien – die lange Existenz der NSU habe das bewiesen. Wenn wirklich mehr oder weniger gravierende Vorfälle zur Gerichtsverhandlung kommen und nicht bereits vorher durch eine personell überforderte Staatsanwaltschaft entsprechend den vielzähligen Einstellungsmöglichkeiten ins Archiv befördert worden sind, kann sich in der HV



nach gut einem Jahr keiner mehr so recht an den Vorfall erinnern. Nicht selten muss der angeklagte Jugendliche oder Erwachsene nachfragen, um welchen seiner von ihm erlebten Vorfälle es heute denn gehe.

Vielleicht tragen auch die (Straf-)Juristen ein gerüttelt Maß Schuld an dem gegenwärtigen Zustand unserer Gesellschaft. Die Justiz hat in den letzten 40 Jahren gelernt, Respektlosigkeit zu tolerieren. Welcher Robenträger will autoritär sein? Ältere Semester werden sich an den „Roben-Möller“ erinnern, den Jugendrichter, der ohne Robe verhandelte und Urteile im Namen des Volkes verkündete.

## **V. Resümee**

Festzustellen ist, dass der einem Fußballspiel nicht zuträgliche Aufruhr lediglich von einer selbstgerechten Minderheit veranstaltet wird, die sich durch repressive Maßnahmenkataloge eher noch mehr herausgefordert fühlt.

Es ist eigentlich bedauerlich, dass Politiker aller Couleur sich seit Jahren um alles in der Welt gekümmert und dafür Geld ausgegeben haben, aber nur ganz selten ein Kümmern um die Sorgen und Nöte vor der Haustüre auf ihrer Agenda stand. Gefährlich dagegen wird es, wenn unser Rechtsstaat sich immer

wieder neue Gesetze als vermeintliches Allheilmittel verschreibt oder ihm solche von Europa verschrieben werden, aber mangels vernünftiger und annähernd flächendeckender Kontrolle eine Wirkung ausbleibt. Die Notwendigkeit des Sparens mussten Richter und Staatsanwälte bereits vor vielen Jahren erkennen und beherzigen (vgl. Nr.5a RiStBV). Wer aber am Rechtsstaat spart, spart am falschen Ende. Ob das die justizferne Politik jemals begreifen wird?

Gesellschaftliche Gewaltprobleme sind über die Jahre eher verdrängt worden. Den Urheber brachte man Verständnis entgegen, predigte Toleranz und verbarg Hilflosigkeit. Mit einer optimalen Regelungsdichte (politische Ideen werden sofort in Gesetze gepresst) soll der Bürger beruhigt werden. Für eine vernünftige Vollzugskontrolle fehlt es an Geld, mithin an Personal.

Trotz alledem: Wir werden unseren Fußball weiter lieben.

P.S.: FKB bedeutet fankundiger Beamter der Bundespolizei.

Bild auf S. 16 von Tim Wegner

# **Ansprache des Vorsitzenden des Bezirksrichterrates bei dem Oberlandesgericht auf der Richterrätevollversammlung vom 20.09.2012**

Sehr geehrter Herr stellvertretender Ministerpräsident und Minister der Justiz!  
Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Liebe Gäste!

*Tour d' horizon*

1)

Solche Veranstaltungen wie heute sind nicht nur geprägt vom objektiven Kampf ums Recht, hier: Ums Personalvertretungsrecht, seine Auslegung, seine Anwendung oder Nichtanwendung, sondern es geht auch darum, Anhängerschaft für die jeweilige Sichtweise zu gewinnen. Die vertretenen Sichtweisen mögen für den jeweiligen Protagonisten zutreffend sein, allerdings ist die jeweilige Sichtweise vor dem Hintergrund der korrespondierenden Verantwortung zu sehen. Diese Verantwortungen sind teilweise gegenläufig. Mit Hegel: Nur das Ganze ist die Wahrheit.

Hier kollidiert die Sichtweise des Ministeriums mit der Sichtweise der Dritten Gewalt. Als Kollision begriffen bedarf es der Schaffung von Kollisionsregeln.

Fragen:

Ist die Lösung ein tertium? Inhaltlich-materiell oder / und formal-prozedural oder / und diskursiv? Was sind die Maßstäbe, Foren und Verfahren?

Erste konstruktive Antwort:

Ihre Teilnahme an der heutigen Veranstaltung.

2)

Die Sichtweise des Ministeriums: Soweit erfahren habend und Element des Kontradiktorischen seiend, ausgehend von NSM, Akronym für: Neue Steuerungs-Modelle, und NVS, Akronym für: Neue-Verwaltungs-Steuerung, nicht unbedingt die neue Staatsreligion, sondern zumindest zentrale Staatsideologie seiend:

Das Denken der Leiter in Leitern, zu Deutsch: Hierarchien, Worte müssen nicht verräterisch sein, können aber informativ sein, z. B.: Die dem Ministerium nach geordneten Behörden, gemeint: Gerichte. Die NVS ist eine Steuerung der Richterschaft, ohne Fachverantwortung für die Rechtsprechung im Einzelfall zu haben. Die richterliche Verantwortung für den Einzelfall bleibt beim Richter, auch wenn dieser die Sichtweise des Ministeriums, z. B. Statistik, Erledigungen, Laufzeiten, auch in Ermangelung von Liegezeiten, Massengeschäft, übernimmt, dies zusätzlich und freiwillig.

3)

Die Statistiken sind ein beliebtes Steuerungselement, so auch die sog. Berliner Statistik, die, wenn man sie genauer betrachtet, für uns Entspannung nahelegt, da Hessen insgesamt ganz gut, im Mittelfeld liegend, aussieht.

4)

DavinSy, Akronym für: Daten-Visibilisierungssystem, das aktuellste und subtilste Steuerungselement der Ministerialverwaltung. Es dient der „Befuerung der Richterschaft“, so Originalwortlaut aus dem Ministerium. Eine Steuerung für Bereiche mit Steuerungsverbot – Ausnahme vom Steuerungsverbot: Gesetze, wie z. B. Steuerung der Judikative durch die Exekutive, *qua* Vergleichsstatistik als einer informellen Schiene.

Die Dienststellenleiter haben nunmehr nicht nur die eigenen Bestands-, Eingangs- und Erledigungszahlen, und dies auf Knopfdruck, sondern auch die der anderen Gerichte, ihrer Referenzgerichte. Steuerung durch Vergleiche und Vorhalte; die Dienststellenleiter übernehmen euphorisch die dem Ministerium verbotene Steuerungsaufgabe durch diese autopoietische Steuerung, partikularisierte Selbststeuerung; gelungen, wenn Richter sie sich aneignen. Massenerledigung zu immer günstigeren kos-



tenmäßigen Bedingungen als Ziel. Natürlich kann man Zahlen zur Grundlage von Vergleichen machen, aber was heißt dies? Ein Amtsgericht erledigt mehr vom Geschäft A als ein anderes Amtsgericht. Es stellt sich die Frage: Hat das mehr erledigende Gericht zuviel Personal, was es an das andere Gericht abzugeben gilt, damit dies auch mehr erledigen kann? Fragen über Fragen werden generiert. Um diesen effektiv und effizient nachgehen zu können, brauchen wir mehr richterliches Personal. Es bedarf zumindest einer Apokalypse, also eines Blickes hinter den Vorhang.

5)

Ziel von Davinšy sei es auch, vom Besseren zu lernen. Fraglich ist, wer ist der Bessere und wer bestimmt dies? Vom Besseren zu lernen, das erfordert z. B. Hospitationen des Schlechteren beim Besseren, also brauchen wir mehr richterliches Personal, zumindest für diese Übergangszeit des Lernens vom Besseren, auch wenn es die Erkenntnis sein sollte: gar nicht besser. Jedenfalls dürfen in solchen Zeiten schon gar nicht Richterstellen abgebaut werden.

6)

Die richterliche Sichtweise: Sie orientiert sich an den Maximen von Einzelfallgerechtigkeit, Rechtssicherheit, Rechtsstaatlichkeit, jeweils ausgehend vom Einzelfall, d. h. unter anderem: zeitnahe erstinstanzliche und endgültige Streitbeilegung. Zu kompliziert für jede vorliegende Statistik.

7)

Die aktuelle Lage besteht seit Jahrzehnten, besser seit Jahrhunderten, zumindest soweit ich sie beobachte, in Folgendem: Tendenzieller Siegeszug der ministeriellen Sichtweise über die der Richterschaft zum Nachteil bisheriger rechtsstaatlicher Maximen (wachsende Zahlen von Verfahrenseinstellungen, Stipulationen im Strafrecht, Abbau der Spruchkörperschaft, Abbau der Instanzen, Plattmachen von kleinen Gerichten, Abbau der Begründungspflicht, Abbau von Wahrnehmungs- und Kontrollmecha-

nismen, z. B. Protokollführer, etc.). Zentrales Totschlagsargument des Ministeriums: Sparen. Sparen um jeden Preis? Sparen, bis das Sparen nicht mehr bezahlbar ist?

8)

Sparen, nunmehr *sub verbo* verfassungsmäßige Schuldenbremse. Der Tatbestand / das Argument ist nicht neu, aber für die Dritte Gewalt weiterhin nicht angebracht, da in den sog. fetten Jahren, anders als in anderen Bereichen, in der Dritten Gewalt nicht gemästet wurde. Anders als in anderen Bereichen spielt die ordentliche Gerichtsbarkeit den größten Teil ihrer Kosten selbst ein, hat die Rechtsprechung einen der kleinsten Haushalte, ist aber quantitativ bzw. qualitativ ein Wachstumsbereich. Finanzen der Dritten Gewalt werden zur Subventionierung des Gesamthaushalts abgezogen: fiktive Mondmieten, die Netto-Verfahrenseinnahmen.

Probleme beim sog. Sparen: fehlende Ausgewogenheit, fehlende Akzeptanz, kein gleicher Maßstab, also insgesamt: beliebige politische Entscheidungen. Also: alles wie bisher!

Vielleicht ist die Rechtsprechung, anders als manche Banken, nicht systemrelevant. Dieser Eindruck wird zwangsläufig vermittelt. Abschaffen will man sie, die Justiz, zu Recht noch nicht, das brächte aber auch kaum einen Sanierungseffekt. Für einen Schuldenberg von fast 80 % des Bruttoinlandsprodukts. Haben wir aber nicht einen schleichenden Abbau des Rechtsstaats? Andere nennen dies euphemistisch: Umbau. Jedenfalls ist der jetzige Zustand zu messen an der Koalitionsvereinbarung, wonach der Rechtsstaat in der Fläche erhalten bleiben soll. Die Frage sollte doch sein: Wie sollte positiv unser Rechtsstaat aussehen und was ist uns dann dieser Rechtsstaat wert?

9)

Der Haushalt wird synonym als leere Kasse dargestellt. Diese leere Kasse enthält jedes Jahr mehr Geld, z. B. waren es 2006 23.195.433.900 Euro und 2011 28.389.003.800 Euro.

Fazit nach dieser Logik: Vor 6 Jahren war die

Kasse noch voller, denn in der Kasse waren ca. 5 Milliarden weniger! Wird hier das eigene Volk verschaukelt? Es sind nicht die leeren Kassen, sondern die politischen Prioritäten, die hinter den leeren Kassen als rhetorischer Figur versteckt werden.

Beispiel: Eine große Frankfurter Zeitung berichtete von 2.500 neuen Lehrerstellen in dieser Legislaturperiode in Hessen, gleichzeitig sollen 30 Richterstellen in der ordentlichen Rechtsprechung in Hessen abgebaut werden.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit verfügt über ca. 1.200 Richterstellen, diese reichen nicht mal für diese Gegenfinanzierung aus. Entscheiden Sie selbst über die Werthaltigkeit des Argumentes der leeren Kassen!

Und noch eins, lt. Finanzminister Dr. Schäfer: „Im Schulbereich schaffen wir ... bis zum Ende der Legislaturperiode 2.500 zusätzliche Lehrerstellen ... Deutlicher kann eine Landesregierung nicht unter Beweis stellen, welcher hohen Stellenwert die Schule hat.“

In der eigenen Dritten Gewalt werden „rd. 370“ Stellen abgebaut. Deutlicher kann eine Landesregierung nicht unter Beweis stellen, welchen Stellenwert die Justiz hat.

10)

Die Entwicklung des Zuschussbedarfs für uns in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den letzten sechs Jahren: Im Haushalt 2006 waren es noch 2,8 %, im Haushalt 2011 sind es nur noch 2,4 %. Also eine Absenkung des Zuschussbedarfs am Gesamthaushalt um 14,29 %! Jetzt wissen wir, von welchen Zahlen hier geredet wird.

11)

Die Innere Sicherheit wird neben anderen wenigen privilegierten Sektionen als Bereich von der Regierung angesehen, der von den Sparanstrengungen im Verhältnis zur Justiz ausgenommen sein soll.

So heißt es in der Pressemitteilung des Finanzministers Dr. Schäfer vom 4. 7. 2012, die bis heute nicht widerrufen ist, wörtlich: „Schwerpunkte für Familie, Bildung, Sicherheit und Infrastruktur“, von Justiz ist keine Rede.

Fazit: Ist damit die Dritte Gewalt weder systemrelevant wie die bankrotten oder quasi-bankrotten Banken noch Schwerpunkt wie die Innere Sicherheit?

Sogar personelle Expansionstendenzen sind im privilegierten Bereich wahrzunehmen. Justiz gehöre nicht zum Bereich der Inneren Sicherheit, vernehmen wir aus der Exekutive. Ist dies richtig? Gehört nicht auch zur Inneren Sicherheit eine tatnahe rechtskräftige Verurteilung? Gehört nicht auch zur Inneren Sicherheit eine Unterbringung der Kriminellen hinter Schloss und Riegel? Gehört nicht auch zur Inneren Sicherheit eine zeitnahe Verurteilung des säumigen Schuldners, z. B. zugunsten eines kleinen Handwerkers, der damit seine Arbeiter, seine Steuern, seine Sozialabgaben begleichen kann und mit der Kaufkraft dann die Nachfrage und das Wachstum ankurbeln kann? Wenn er dann noch in Griechenland Urlaub macht, ist sogar der Euro insoweit gerettet.

Die Beschneidung von Justitia macht progressive bis transgredierende Fortschritte. Nach Beton (kleine Amtsgerichte) gehen nun Köpfe, soll heißen „rd. 370“ Stellen, den Katastrophenpfad, euphemistisch: den Abbaupfad. Zum Vergleich: Das Innenressort muss lediglich „rd. 230“ Stellen abgeben. Unser Justizminister kann gelobt werden für seine Opferbereitschaft, er gibt, nach dem Wirtschaftsressort, die meisten Stellen von allen Ressorts von der eigenen Justiz ab, weit mehr als die 15 anderen Ressorts abgeben, obwohl dies weder sachlich noch qualitätsmäßig gerechtfertigt ist.


12)

Stattdessen wird die Rechtsprechung abgebaut, weniger Gerichte und weniger Richter sowie erheblich weniger nichtrichterliches, aber erforderliches, Personal, was u. a. dazu führt, dass überlange Verfahren zum systematischen Problem werden.

Erst einmal gibt es im Regelfall keine überlangen Verfahren, regelmäßig dauert ein Verfahren so lange, wie es dauert. Es gibt Durchschnittswerte, die aber auch von überlangen Verfahren mitgebildet werden. Es gibt aber nicht den Maßstab, die Messlatte, für überlan-

ge Verfahren. Soll hier etwa das Versagen der Dienstaufsicht in Einzelfällen auf dem Rücken aller Richter(innen) ausgebadet werden?

13)

Die effektive Bekämpfung überlanger Verfahren erfordert neben einer strukturellen Lösung des Problems eine 100 %-ige Peppy-ausstattung des Personals. In Einzelfällen bedarf es zur Unterstützung der Präsidien und der Dienstaufsicht, die in Verantwortung sind, der Abgabe einer Überlastungsanzeige. Die Abgabe einer Überlastungsanzeige als Dienstpflicht. Die Nichtabgabe einer Überlastungsanzeige kann eine Dienstpflichtverletzung darstellen. Die abgegebene Überlastungsanzeige kann die Richterin, kann den Richter im Einzelfall vor Regressen und vor Disziplinarverfahren schützen, wenn tatbestandlich, so textet auch die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 23. Mai 2012. Jedenfalls helfen bei langen Verfahren nszeiten keine Verängstigung und keine Verunsicherung der Richterschaft durch vereinzelte Dienststellenleiter.

14)

Weiterhin dräute eine Stellenbesetzungssperre. Diese ist eine weitere Gefährdung des effektiven Rechtsstaates. Dadurch wird dem eigenen Volk der Rechtsstaat vermindert. Innere Sicherheit *qua* Zivilrecht und *qua* Strafrecht wird aufs Spiel gesetzt. Auch hier erwarten wir eine Sicherstellung des Rechtsstaates. Diese ist inzwischen eingetreten, nach Intervention der Räte. Nunmehr heißt es: Es gebe keine Stellenbesetzungssperre. Sie sei auch nicht effektiv.

15)

Die EDV ist eine positive Verheißung. Hier kommt es auf eine substantielle Darlegung der Vorteile für die Arbeiter am System an. Kann man die EDV, den elektronischen Rechtsverkehr, die Elektrifizierung der Justiz als Wunderwaffe gegen die eigenen Menschen als Kosten begreifen? Die Vollelektronisierung, jedenfalls für einen Teil der Justiz, ist für das Ende dieses Jahrzehnts geplant? Aber wir kennen die Planwirtschaften. Was dann sein mag, neben

einer zu erwartenden Kostenexplosion, kann in einer späteren Richterrätevollversammlung erörtert werden. Jedenfalls kann die EDV, wie weiland der Bleistift, nur Hilfsmittel bei der Rechtsfindung sein. Wenn sie auch mehr Geld und Personal kosten mag, ist sie jedenfalls der fahrende Zug, nebenbei ein schickes - wenn auch teures - nicht nur Spielzeug, sondern auch sehr nützliches Hilfsmittel mit sehr positiven Eigenschaften. Es bedarf jedenfalls im Ergebnis noch immer des Menschen als des Entscheiders. Die Frage bleibt: Erfordert die Einführung der EDV mehr Arbeitskraft? M. E. sollte man der EDV-Entwicklung offen und positiv entgegen schauen, denn sie bietet, auch bei allen berechtigten Vorbehalten, positive Potentiale.

16)

Neben der Einführung der EDV, einer zumindest zunächst kostenträchtigen Arbeitsschleife, gibt es das Sicherheitsproblem in einem *Net*. Ein Sicherheitsproblem, das sich von innen und außen stellt. Mag das Hessennet auch das sicherste *Net* der Welt sein, Maßnahmen der Sicherheit sind auf den Weg gebracht. Deshalb an dieser Stelle der Hinweis auf KoKo. Bei diesem Akronym handelt es sich um den Clip von Kontrollkommission, die auch auf der Grundlage der Klage von sieben tapferen Schneiderlein auf den Weg gebracht wurde, und zu einer Entscheidung des DGH beim OLG führte, wonach eine gleichberechtigte Kontrolle der Dritten mit der Zweiten Gewalt stattzufinden habe, dies auch als gelungenes Muster vertrauensvoller Zusammenarbeit, unter Inklusion der Dienstgerichte, nach Prozess gegen die Exekutive, dass Zusammenarbeit zwischen und mit den Gewalten sehr erfolgreich sein kann.

Hier ist nachhaltig, zumindest bis jetzt, die e-Abteilung des Ministeriums und damit der Minister zu loben. Die Koko hat ihre Arbeit aufgenommen, und, dies kann ich versichern, es gibt Arbeit. Das Ministerium lässt uns den Gesetzesauftrag und die DGH-Entscheidung ungehindert exekutieren. Also, wie immer - wenn angebracht -, ein nachhaltiges Lob.

17)

Nun zu dem alternativlosen Pebbßy, dem Akronym für „Personalbedarfsberechnungssystem“, eine empirisch-analytische Methode auf Minutenebene zur Ermittlung bundesweiter durchschnittlicher Bearbeitungszeiten, welches nach dem Selbstverständnis nicht den gesamten Personalbedarf ermittelt, z. B. nicht für entschädigte Tätigkeiten, Bestände und Umfangsverfahren. Hier findet sie keine Anwendung, hier ist ein Zusatzbedarf auszuweisen, z. B. tatsächlicher Einsatz, aber noch nicht erfolgreich ausgewiesen. Ein weiteres systemimmanentes Problem bei Pebbßy ist offenkundig; da es bundesweite durchschnittliche Bearbeitungszeiten sind, bedarf es eines bundesweiten Belastungsausgleiches, da es P-Gewinner- und P-Verlierer-Länder gibt. Hessen ist ein Verliererland.

Weiter zu Pebbßy-aktuell: Wir fahren seit Jahren eine Überlast, die auch zum Teil, aber nur zum Teil, ausgewiesen wird. Nun die eingeschränkt ausgewiesene Überlast für das Jahr 2011:

Amtsgerichte 108,04,

Landgerichte 110,58,

Oberlandesgericht 130,09.

Zahlen, die teilweise in der Praxis als theoretischem Artefakt gelebt werden. Diese Zahlen stimmen natürlich für die Einzelfälle nicht, sind tendenziell zu gering, sind aber vom Ministerium gepflegt: Z. B. wird noch mit der 42-Stunden-Woche gerechnet. Rechnete man mit der 41-Stunden-Woche, sähen die Überlasten noch belastender und überlastender aus.

Nicht alle Fehlzeiten werden entsprechend bei den AKAs, Akronym für Arbeitskraftanteile, berücksichtigt, z. B. werden Fehlzeiten unter 21 Tagen nicht berücksichtigt, sondern minutengenau der Richterschaft als Guthaben angelastet. Eine artifizielle Fünfjahres-Zeit-Erfassung sollte auch Schwankungen entschwanken, führt aber bei einer kontinuierlichen Steigerung zu einer Belastungsbremse in der Darstellung, bei der Jahresarbeitszeit wird eine Fünfjahres-Bremse eingebaut. Die Sonderlasten von Hessen sind bei der Hessifizierung nicht ausreichend berücksichtigt, was zu Recht schon jetzt bei

einem großen Gericht zur Anerkennung von Mehrlasten führte, aber zu Unrecht dies auf Kosten der anderen Gerichte und nicht zu Lasten des Personalbedarfs für Ganz-Hessen, was richtig und konsequent wäre.

18)

Die Pebbßy-Nacherhebung 2014 erfordert eine frühzeitige umfassende Beteiligung der Richterschaft durch das Ministerium, um Akzeptanz und größtmögliche Validität der Zahlen herzustellen. Frage an das Ministerium: Wollen Sie die Akzeptanz? Schon die bisherigen Probleme bekämpften erfolgreich eine Akzeptanz, einige Beispiele:

- Schon keine Akzeptanz von Pebbßy, da nicht repräsentativ für die hessische Landesebene,
- Erst recht keine Akzeptanz von Pebbßy, da nicht repräsentativ für die hessischen Gerichte und
- Erst recht keine Akzeptanz von Pebbßy, da nicht repräsentativ für die hessischen richterlichen Dezernate: Dies alles u. a., weil die Pebbßy-Zahlen bundesweite Durchschnittszahlen sind, die Länder, Gerichte und Dezernate aber keine Durchschnittseinheiten sind, sondern wirkliche Einheiten, die in der Gesamtheit erst den Durchschnitt bilden. Mit anderen Worten: Traunstein ist nicht Frankfurt; auch wenn es in Traunstein einen Flughafen gäbe (München / Salzburg).
- Keine Akzeptanz von Pebbßy, weil permanent weiterhin eine Überlast gefahren wird, obwohl das P-System nach seinem Selbstverständnis die Werte von 100 als die erforderliche Personalausstattung definiert.
- Es wird auch weiterhin keine Akzeptanz von Pebbßy geben, wenn die Kriterien für die Nach-Erhebung noch mehr zu Ungunsten der Wirklichkeit, der eigenen Richterschaft und hinsichtlich der Umsetzung vor Ort gestaltet werden.

Es besteht zudem keine Gewährung einer Einsicht durch den Bezirksrichterrat in bundesweite Arbeitspapiere die Richterschaft betreffend.

19)

Nunmehr kein neuer Vierbeiner durch die Lokalität, sondern eine neue pseudowissenschaftliche Streckbank gegen die eigene Richterschaft: Der sog. Bericht der Haushaltsstrukturkommission. War es für die Einführung von Pebbÿ ein Ziel, die Inflation des Personalbedarfs an Richtern zu reduzieren, gibt es für dieses Ziel davor, daneben und danach weitere Projekte, eine eigene Wirklichkeit zu trikotieren. So hat auch der Bericht der Haushaltsstrukturkommission, der auch die Justizausgaben unter dem Kriterium der Einwohnerzahl vergleicht, festgestellt, in Hessen gebe es zu viele Richter. Dem ist entgegen zu halten, dass auch juristische Personen, wenn auch angeblich nur vereinzelt, z. B. Telekom mit Tausenden von Prozessen, klagen und verklagt werden. Mein Vorschlag an dieser Stelle: Wir sind zwar nur Richterinnen und Richter, aber ein bestimmtes Niveau der Diskussion sollte eingehalten werden, manches ist eine argumentative Zumutung. Zumindest gibt es in Frankfurt auf dem Flughafen mehr Starts und Landungen als in Traunstein.

20)

Es reicht nicht, eine verbale Beteuerung der Akzeptierung der richterlichen Unabhängigkeit / richterlichen Verantwortung in Sonntagsreden und anderen zu beschwören, wenn gleichzeitig praktisch unpraktisch Steine auf den Weg der eigenen Richterschaft, während ihrer Arbeitserledigung, geworfen werden, aber und darüber hinaus mit der eigenen Richterschaft nicht partnerschaftlich seitens des Ministeriums umgegangen wird.

21)

Es ist nicht angesagt, unglaublich die Wirklichkeit schön zu reden und zu rechnen, sondern es gilt, die permanente Überlast der Richterschaft anzuerkennen und gemeinsam mit

ihr nach tragfähigen Lösungen zu suchen. Dies ist das Gebot der Stunde.

Vorschlag:

Der Bezirksrichterrat bietet dem Justizminister an, „über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.“

Meine Damen und Herren,  
ich danke für Ihr verstehendes Zuhören,  
ansonsten für Ihre Geduld.



*Justizgewalt (Skizze) v. S. Mrugalla*



# GZSZ

## *Gute Zeiten, schlechte Zeiten*

Der folgende Beitrag beinhaltet einen schier unlösbaren Strafrechtsfall. Zusätzlich soll er auf die Besoldungsmisere von Richtern und Staatsanwälten aufmerksam machen.

Dem einst wohlhabenden Versorgungsempfänger Friedrich (F) geraten seine Finanzen außer Kontrolle. Durch das Sammeln von Pfandflaschen versucht er, die ärgste Not zu lindern. Eines Tages besucht er einen Getränkemarkt, um für seine vielköpfige Familie einen Kasten Mineralwasser käuflich zu erwerben. Nachdem F eine preisgünstige Sorte gefunden hatte, prüft er bei einigen Flaschen durch Herausheben aus dem Kasten das Ver-

fallsdatum. Dabei findet er eine neuwertige Banderole mit dem Pfandaufdruck (25 Cent), die sich in dem Kasten verklebt hatte. Zu Hause beschließt F, seinen Fund finanziell zu verwerten. In einem Billig-Markt durchwühlt er einen Abfallkorb und entnimmt eine leere PET-Flasche, die - aus französischer Produktion - von dem Flaschenautomaten mangels deutschen Pfandaufdrucks nicht angenommen worden war. Gemäß seinem Tatplan entfernt F die französische Plastikbänderole von der Flasche und beklebte sie mittels Tesafilm mit der von ihm gefundenen Pfandbänderole. Zu seiner großen Freude nahm der Automat die nunmehr als deutsche Pfandflasche deklarierte PET-Flasche an und druckte einen 25-Cent-Bon aus. Diesen gibt er in dem Markt sogleich für seinen bescheidenen Lebensmittelbedarf in Zahlung.

Hat sich der Versorgungsempfänger etwa strafbar gemacht?



Bild: DEW

## Buchbesprechungen

Peter Link/Tomas van Dorp,  
**Rechtsschutz bei überlangen  
Gerichtsverfahren**

72 Seiten. 19,80 Euro. Verlag C.H.Beck 2012  
ISBN 978-3406-63633-2

Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Bundesrepublik eine Frist bis zum Ende des Jahres 2011 gesetzt hat, um einen Rechtsbehelf gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen, ist am 03.12.2011 das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 (BGBl. I, S. 2302, „Überlänge-Gesetz“) in Kraft getreten.

Die Autoren verfolgen mit ihrem 72 Seiten umfassenden Buch diesbezüglich ein ambitioniertes Ziel: Das Werk richtet sich an Rechtsanwälte und Richter aller Gerichtsbarkeiten mit der Intention einer praxisorientierten Information. Das von den Autoren selbst als „Leitfaden“ (Rz 21) bezeichnete Buch stellt das Verfahren nach den neuen §§ 198-201 GVG kurz dar und geht sodann auf die Eigenheiten jeder einzelnen Gerichtsbarkeit ein. Nach einer Einleitung zum

Gesetzgebungsverfahren werden die Einzelvorschriften für die verschiedenen Gerichtsbarkeiten vorgestellt und kommentiert. Der zentrale Begriff der unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens steht immer im Vordergrund.

Das Buch liest sich im Ganzen gut und schnell. Auffallend und eher störend ist aber an einigen Stellen die Sprache: So werden literarische Zitate verwendet („Was ist nun ,und grün des Lebens goldner Baum?“ – Das ist die Tatsache, dass der Entschädigungsanspruch kein Verschulden des Gerichts voraussetzt.“, Rz 39). Der Textkorpus umfasst nur 43 Seiten und ist mit Randziffern versehen, was bei dem geringen Umfang des Buches sicher nicht erforderlich gewesen wäre. Sodann folgt der Gesetzestext.

Als schnelle Reaktion des Beck-Verlages auf ein neues Gesetz ist das vorliegende Buch im Hinblick auf eine Einführung in die Thematik zu empfehlen. Es wurde sorgfältig recherchiert, Aufbau und Darstellung überzeugen. Wer fast 20 Euro investieren möchte, ist für diesen Preis in kurzer Zeit recht gut informiert.

Dr. Charlotte Rau

*Der Anfang der Neuauflage des Grundgesetzkommentars v.Mangoldt/Klein/Starck liegt vor.*

v. Mangoldt/Klein/Starck

### **Kommentar zum Grundgesetz Bd.1: Präambel, Artikel 1-19;**

*begründet von Hermann v. Mangoldt, fortgeführt von Friedrich Klein, nun hrsg. von Christian Starck, 6. A., München, Vahlen 2010, 1973 + XXIV Seiten, gebunden 250,- Euro.*

Der emeritierte Göttinger Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Christian Starck hat nunmehr den 1. Band der Neuauflage des von ihm mit verfassten, traditionsreichen GG-Kommentars v.Mangoldt/Klein/Starck vorgelegt.

Das knapp 2000 Seiten starke Werk stellt den Auftakt zur 6. Auflage des im Jahre 1953 von Hermann von Mangoldt unter dem Titel Das Bonner Grundgesetz begründeten und von Friedrich Klein fortgeführten Traditionskommentars dar. Der 1. Band widmet sich der Präambel und dem Grundrechtsteil, also den Art. 1-19 GG. Wie schon in der Voraufgabe ist das Gesamtwerk auf drei Bände ausgelegt.

Der zweite Band, der die Art. 20-82 umfasst, erscheint noch dieses Jahr. Abgeschlossen wird das Werk durch Band 3 mit den Artikeln 83-146, der für das kommende Frühjahr angekündigt ist.



Dieser große und bewährte Kommentar zum Grundgesetz, bearbeitet zumeist von namhaften deutschen Staatsrechtslehrern, zeigt praxisgerecht und wissenschaftlich fundiert die Fülle des deutschen Verfassungsrechts und die Vielfalt seiner Anwendung auf. Dabei wird die Darstellung natürlich in erster Linie gespeist von der mittlerweile auf mehr als 120 Bände mit mehr als 40.000 Seiten angewachsenen amtlichen Sammlung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die hier in einem geordneten System nachgewiesen wird. Diese wird den Hauptströmungen der deutschen Staatsrechtslehre gegenübergestellt und auch Bezüge zum europäischen Recht sowie zum Völkerrecht werden aufgezeigt.

Die Kommentierung der einzelnen Grundrechtsartikel folgt dabei einem einheitlichen und nachvollziehbaren Aufbau. Am Anfang jeder Vorschrift referiert der Kommentar deren jeweilige Normgeschichte, gefolgt von einem Überblick über vergleichbare Bestimmungen, also historische deutsche Verfassungstexte, parallele Vorschriften der Landesverfassungen und der Verfassungen anderer Staaten sowie einen Blick auf das Recht der Europäischen Union und das internationale Recht. Beschlossen werden die Artikel jeweils von einer reichhaltigen, mitunter aufgrund der Fülle aber schon unübersichtlichen Literaturliste.

Die eigentliche Kommentierung der Vorschriften wird jeweils durch eine tiefgestaffelte und übersichtliche Gliederung aufgeschlossen. Die Texte sind, trotz des durchgängig hohen wissenschaftlichen Anspruchs, gut lesbar, wozu auch das sympathische Druckbild mit der Hervorhebung von Leitbegriffen beiträgt. Hilfreich für die rasche Orientierung ist auch, dass die Kommentierung der Grundrechtsartikel zumeist absatzweise ausgewiesen ist und durchgängig Kopfzeilen vorhanden sind.

Die nunmehr vorliegende Neubearbeitung des Grundrechtsteils muss sich zwar nicht mit Verfassungsänderungen in diesem Bereich auseinandersetzen, jedoch insbeson-

dere die reichhaltige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der letzten fünf Jahre (BVerfGE 111-123) seit der Voraufgabe einarbeiten. Dies gelingt auch gut. Alle wesentlichen Entscheidungen des BVerfG, die auch in der öffentlichen Diskussion waren, finden sich in der Neubearbeitung wieder, sei es zur Vorratsdatenspeicherung (von Verbindungsdaten in der Telekommunikation), zum präventiven Flugzeugabschuss (zur Terrorismusbekämpfung), zur Zulässigkeit der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen (in Berlin), zur Begrenzung der Zahl der Ehenamen und zur Verfassungswidrigkeit des Systems der Hartz IV-Regelsätze. Auch das Lissabon-Urteil, das das Verhältnis zwischen europäischer und deutscher Rechtsprechung im Lichte des EU-Vertrages von Lissabon neu austariert, wird erläutert.

Neben diesen neueren Entwicklungen enthält der Band natürlich auch alle anderen Marksteine aus sechs Jahrzehnten Verfassungsentwicklung zuverlässig kommentiert. Dabei wird der Leser nie mit der Auffassung des jeweiligen Verfassers alleine gelassen, sondern es wird durchgängig hoher Wert auf eine repräsentative Darstellung des Meinungsstands zu den verschiedenen Fragestellungen gelegt.

Insgesamt ist der neue v.Mangoldt/Klein/Starck wiederum ein Leuchtturm im Meer von Verfassungsrechtsprechung und -schrifttum. Er kann Richtern und Rechtsanwälten ebenso wie Juristen in Behörden und Verbänden zur zuverlässigen Orientierung und vertieften Bearbeitung grundrechtsrelevanter Fragestellungen empfohlen werden.

Diese Qualität hat freilich ihren Preis. Mit 250,- Euro für den ersten Band ist der neue v.Mangoldt/Klein/Starck zwar nicht billig, aber für einen solchen Kommentar noch preiswert. Es bleibt zu hoffen, dass er trotz knapper Kassen den Weg in möglichst viele Bibliotheken findet.

*Holger Hinkel, Richter am VG Darmstadt*

Prof. Dr. Herrmann v. Mangoldt/Prof. Dr. Friedrich Klein/Prof. Dr. Christian Stark (Hrsg.),

## **Kommentar zum Grundgesetz, Band 2, Art. 20 bis 82,**

Verlag Franz Vahlen, 6., vollständig neu bearbeitete Auflage 2010, XXXIII, 2 459 Seiten, in Leinen, 280,00 Euro, ISBN 978-3-8006-3732-4

Fünf Jahre nach der 5. Auflage erscheint die 6. Auflage des bekannten Grundgesetzkommentars von v. Mangoldt/Klein/Stark. Im hier zu besprechenden zweiten Band des dreibändigen Werks kommentieren 22 Autoren, überwiegend Universitätsprofessoren, aber auch drei Richter (am Bundesverfassungsgericht, am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und am Bundesfinanzhof) sowie ein Ministerialrat im Bundesministerium des Innern die Vorschriften des Grundgesetzes über den Bund und die Länder, den Bundestag, den Bundesrat, den Bundespräsidenten, die Bundesregierung und die Gesetzgebung des Bundes (Art. 20 bis 82 GG). Wie auch in den anderen Bänden des Werkes zeichnen sich die Kommentierungen der einzelnen Artikel durch einen klaren Aufbau aus. Vor Beginn der Kommentierung gibt es kurze Nachweise zur Normgeschichte, zu vergleichbaren Normen aus – soweit vorhanden – historischen Verfassungstexten, Landesverfassungen, Verfassungen anderer Staaten, dem Recht der Europäischen Union und internationalen Verträgen sowie zur Ausführungsgesetzgebung. Daran schließt sich die eigentliche Kommentierung an, die je nach Bedeutung des Artikels zwischen drei Seiten (Art. 78 GG – Zustandekommen von Bundesgesetzen) und 166 Seiten (Art. 20 GG) umfasst, und der eine Gliederung vorangestellt ist. Abgeschlossen wird die Kommentierung mit einem Literaturnachweis. Am Ende des Bandes ist noch ein Sachregister.

Trotz der Vielzahl der Autoren gewinnt der Leser bei der Lektüre der einzelnen Kommentierungen den Eindruck, dass es sich um eine

einheitliche Gesamtdarstellung der jeweiligen Abschnitte des Grundgesetzes handelt. Alle Kommentierungen sind aktuell und klar gegliedert. Die meiste Arbeit bei der Erreichung dieses Ziels wird auf die Autoren des VII. Abschnitts des Grundgesetzes („Die Gesetzgebung des Bundes“) zugekommen sein, mussten sie doch bei ihren Kommentierungen die Föderalismusreform des Jahres 2006 berücksichtigen. Dies ist den Autoren gut gelungen. Oeter stellt den Weg zur Föderalismusreform und die Ergebnisse der Reform in seiner Kommentierung des Art. 72 prägnant dar und beachtet die Reform auch bei seiner 127 Seiten umfassenden Kommentierung der einzelnen Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Wie dies das Schicksal von Kommentatoren ist, hatten aber auch die Kommentatoren anderer Teile des Grundgesetzes wichtige gesetzliche Änderungen zu berücksichtigen. Classen musste bei seiner Kommentierung des Art. 23 beachten, dass wegen des Vertrages von Lissabon ein Abs. 1a eingefügt wurde. Achterberg/Schulte hatten bei ihrer Kommentierung des Art. 45 aus demselben Grund gesetzliche Änderungen einzuarbeiten. Beide Kommentierungen setzen sich darüber hinaus mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon auseinander, die zu keiner Änderung des Grundgesetzes führte, jedoch zu von den Kommentatoren zu beachtenden einfachgesetzlichen Änderungen. Jachmann hatte bei seiner Kommentierung des Art. 33 die Änderungen des Beamtenrechts zu berücksichtigen, die durch das Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes bedingt sind. Auf aktuellen Stand sind aber auch Kommentierungen von Rechtsbereichen, in denen Reformen regelmäßig scheitern. So kann in der Kommentierung des Art. 34 von von Danwitz nur von gescheiterten Reformprojekten zur Novellierung des Rechts der Staatshaftung berichtet werden. Dafür muss der Autor aber die aktuelle Rechtsprechung einschließlich der des Europäischen Gerichtshofs darstellen.

Die Beispiele zeigen, dass der zweite Band des v. Mangoldt/Klein/Stark auch in seiner Neuauf-

lage ein nur zu empfehlendes wissenschaftlich vertieftes, aber dennoch praktisch sehr gut zu verwendendes Werk ist. Auch als „mittelgroßer“ Grundgesetzkommentar gehört er nicht nur in jede Universitätsbibliothek und in jede Bibliothek einer etablierten Anwaltskanzlei,

sondern sollte – auch in Zeiten großer Haushaltsnöte – in einer gut sortierten Gerichtsbibliothek in neuer Auflage stehen.

*Richter am VG Bernhard Griebeling, Darmstadt*

---

v. Mangoldt/Klein/Starck

## **Kommentar zum Grundgesetz, Band 3, Art. 83 bis 146,**

begründet von Prof. Dr. Hermann v. Mangoldt, fortgeführt von Prof. Dr. Friedrich Klein, nun herausgegeben von Prof. Dr. Christian Starck, Verlag Franz Vahlen, sechste, vollständig neu bearbeitete Auflage 2010, XLI und 2557 Seiten, gebunden, 290,00 Euro, ISBN 978 3 8006 3733 1

Mit Band 3 ist nunmehr auch der letzte Band der sechsten Auflage des Grundgesetzkommentars „v. Mangoldt/Klein/Starck“ erschienen. Hierin widmen sich 28 anerkannte Autoren aus Wissenschaft und Praxis den Vorschriften des Grundgesetzes über die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung (Abschnitt VIII), die Gemeinschaftsaufgaben und die Verwaltungszusammenarbeit (Abschnitt VIIIa), die Rechtsprechung (Abschnitt IX), das Finanzwesen (Abschnitt X), den Verteidigungsfall (Abschnitt Xa) und den Übergangs- und Schlussbestimmungen einschließlich der staatskirchenrechtlichen Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung (Abschnitt XI). Wie schon die beiden vorangegangenen Werke enthält der Kommentar am Anfang eines jeden Artikels Hinweise auf die jeweilige Normgeschichte, historische Verfassungstexte, vergleichbare Bestimmungen, auf das Recht der Europäischen Union und auf internationale Verträge sowie auf die Ausführungsgesetzgebung. Dem folgt eine wissenschaftlich fundierte und ausgewogene Kommentierung, die wegen ihrer klaren und übersichtlichen Gliederung auch in der Praxis gut verwendbar ist. Eine Literaturliste bildet den Abschluss des jeweiligen Artikels.

In der vorliegenden Neuauflage des dritten Bandes hatten die Autoren eine Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes einzuarbeiten. So hat die Föderalismusreform I (2006) zu tiefgreifenden Änderungen bei den Verwaltungskompetenzen geführt, die Trute in seiner Kommentierung zu Art. 84 GG aufgreift. Anschaulich und gründlich wird das Abweichungsrecht der Länder von bundesgesetzlichen Regelungen zu Behördeneinrichtungen und Verwaltungsverfahren erläutert. Dabei werden auch die Hintergründe dieser Neuregelung sowie ungelöste Fragen und mögliche Schwierigkeiten (z. B. eine theoretisch mögliche „Ping-Pong-Gesetzgebung“, Rn. 31) aufgezeigt. Volkmann befasst sich in dem von ihm kommentierten Abschnitt über die Gemeinschaftsaufgaben eingehend mit den Änderungen, die das Grundgesetz im Bereich des Hochschulbaus und der gemeinsamen Bildungsplanung durch die Föderalismusreform I erfahren hat. Ausführlich besprochen wird auch der mit der Föderalismusreform II (2009) neu eingeführte Art. 91c GG, der die administrative Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Informationstechnik ermöglicht. Auf die ebenfalls neu ins Grundgesetz aufgenommenen Leistungsvergleiche von Bund und Ländern nach Art. 91d GG wird nur kurz eingegangen. Erstmals kommentiert wird der zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene Art. 91e GG zur Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“). Dieser war erforderlich geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Einrichtung sogenannter Arbeitsgemeinschaften (Argen) für verfassungswidrig erklärt hatte. Sowohl die Entwicklung dieser Neuregelung als auch ihre Stellung im System des kooperativen Föderalismus wird unter Be-

rücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ausführlich diskutiert.

Entstehung und Funktion des im Zuge der Kfz-Steuer-Reform ins Grundgesetz aufgenommenen Art. 106b GG stellt Huber dar. Hellermann gibt Auskunft über die mit der Föderalismusreform I einhergehenden Änderungen der in Art. 104a GG geregelten Ausgaben- und Lastenverteilung. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der finanzverfassungsrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes brachte vor allem die Föderalismusreform II mit sich, die von allen Kommentatoren des X. Abschnitts aufgegriffen und eingearbeitet wurden. Zentrales Element dieser Reform ist die verfassungsrechtliche Neuregelung zur Begrenzung der staatlichen Kreditaufnahme in Bund und Ländern (sogenannte Schuldenbremse). Kirchhof bezeichnet in seiner Kommentierung zu Art. 109 GG den Abs. 3 zusammen mit Art. 115 Abs. 2 GG als das Herzstück des Reformvorhabens, die Staatsverschuldung durch das Grundgesetz zu begrenzen (Rn. 73). In seinen Ausführungen untersucht er die rechtshistorischen Ursachen der gehandhabten übermäßigen Kreditaufnahme durch die öffentliche Hand und lässt es sich auch nicht nehmen, auf die Übernahme eines fehlerhaften Verweises durch den verfassungsändernden Gesetzgeber in Art. 109 Abs. 2 GG hinzuweisen (Rn. 32 ff.). In diesem Zusammenhang werden auch die europarechtlichen Vorgaben zur

Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite aufgezeigt. Besprochen werden weiter das durch Art. 109a GG neu eingeführte Verfahren zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen und die Übergangsregelung des Art. 143d GG. Die in Art. 115 GG enthaltene nähere verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Schuldenregelung für den Bund wird von Wendt in allen Einzelheiten kommentiert.

Neben den erwähnten Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes enthält der Kommentar insgesamt eine gründliche und zuverlässige Überarbeitung und Aktualisierung der Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln. So befasst sich Voßkuhle auf über 100 Seiten mit der in Art. 93 GG geregelten Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts. Das Normenkontrollverfahren nach Art. 100 GG wird von Sieckmann in allen Einzelheiten unter Angabe zahlreicher Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur besprochen. Der Kommentar stellt damit ein hervorragendes Arbeitsmittel auf aktuellem Stand dar, das insbesondere zur vertieften Bearbeitung verfassungsrechtlicher Fragestellungen empfohlen werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Werk zusammen mit den beiden ersten Bänden nicht nur in Bibliotheken von Universitäten und etablierten Anwaltskanzleien, sondern auch bei Gerichten zu finden sein wird.

*Richterin am VG Christiane Leye, Darmstadt*

## **SATZUNG**

des Landesverbandes Hessen im Deutschen Richterbund - Fassung vom 6. Oktober 1995

### **§ 1**

Der Verband trägt den Namen „Deutscher Richterbund (Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) Landesverband Hessen“. Er ist auf Landesebene Spitzenorganisation zur Vertretung der Interessen der Richter und Staatsanwälte in der Öffentlichkeit, bei den Behörden und vor dem Parlament und gliedert sich seinerseits in Bezirksgruppen und Fachgruppen.

### **§ 2**

Aufgabe des Verbandes ist insbesondere die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, die Wahrung des Legalitätsprinzips, die Förderung der Gesetzgebung und Rechtspflege und die wissenschaftliche und praktische Fortbildung seiner Mitglieder.

### **§ 3**

Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

### **§ 4**

- (1) Mitglied kann jeder Volljurist werden, der in Hessen richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnimmt oder als früherer Richter oder Staatsanwalt im Ruhestand lebt.
- (2) Die Mitgliedschaft können auch die in den §§ 109-111 des Deutschen Richtergesetzes bezeichneten Richter erwerben, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Landesvorstandes bei Übertritt in ein anderes Amt im öffentlichen Dienst beibehalten werden.

### **§ 5**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. mit dem Fortfall der Voraussetzungen, unter denen sie erworben werden konnte (§ 4),
  2. durch Austritt der mit Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden kann,
  3. durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß kann vom Vorstand des Verbandes aus wichtigem Grund beschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

### **§ 6**

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 7**

- (1) Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer, den Bezirksgruppenvorsitzenden, den Fachgruppenvorsitzenden, den auf Vorschlag des Verbandes gewählten Mitgliedern des Vorstandes des Deutschen Richterbundes und weiteren von der Versammlung gewählten Mitgliedern, darunter mindestens einem Richter auf Probe zum Zeitpunkt seiner Wahl. Die Bezirksgruppenvorsitzenden, die Fachgruppenvorsitzenden und die weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder können sich in den Sitzungen vertreten lassen. Zur Wahl in den Vorstand des Deutschen Richterbundes vorgeschlagen werden soll in erster Linie der jeweilige Vorsitzende des Landesverbandes.
- (3) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes sowie zu seiner Vertretung nach außen bilden der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenführer den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verband allein vertreten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand sowie die weiteren Mitglieder (Abs. 2, S. 1 a.E.) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Verbandsmitglieder in jedem Landgerichtsbezirk bilden Bezirksgruppen. Die Verbandsmitglieder aus den besonderen Gerichtszweigen können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung jeder Bezirksgruppe wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Bezirksgruppenvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß. Im übrigen gelten für die Organe der Bezirksgruppen die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

### **§ 8**

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 9**

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:

1. jährlich wenigstens einmal, spätestens bis zum 1. November,
2. wenn 114 der Mitglieder es beantragen,
3. wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet.

### **§ 10**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Zur Abänderung der Satzung und Auflösung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

### **§ 11**

Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in eine vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 12**

Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung über das Verbandsvermögen.

## Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Hessen

und zur Bezirksgruppe ....., mit Wirkung zum .....

Name: ..... Vorname: ..... geb.: .....

Amtsbezeichnung: ..... Dienstort: .....

Richterin/Richter auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: .....

Privatanschrift: .....

.....

..... (PLZ, Ort) ..... (Straße)

..... (E-Mail-Anschrift)

....., den .....

..... (Unterschrift)

In die Übermittlung bzw. Speicherung meiner Anschrift **um** Zwecke der Erfassung der Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch die Bezirksgruppe, den Landesverband und den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4 a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

....., den ..... Unterschrift: .....

## Einzugsermächtigung

Name: ..... Vorname: .....

Ort: ..... Straße: .....

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Hessen meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,00 € von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

Konto-Nr.: ..... Name des Instituts: .....

Name des Kontoinhabers: ..... Bankleitzahl: .....

Mir ist bekannt, dass über die Möglichkeit hinaus, **die** Abbuchung binnen 6 Wochen zu widersprechen, der Deutsche Richterbund im laufenden Jahr abgebuchte Beträge auf Anforderung erstattet, ohne dass eine Begründung für die Anforderung gegeben werden muss. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

....., den ..... Unterschrift: .....